

**Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen
am 9. Juni 2024**

**Gem. RdErl. der Landeswahlleiterin und des MI vom 19. Dezember 2023
LWL/31.1-11431/-1007**

Die zehnte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und die Kommunalwahlen finden am Sonntag, den 9. Juni 2024, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Zur Vorbereitung und Durchführung werden die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Rechtsgrundlagen

Abschnitt 2

Vorbereitung und Durchführung der Europawahl

1. Wahlsystem

2. Wahlorgane

- 2.1 Berufung der Kreis- und Stadtwahlleiter
- 2.2 Bildung und Tätigkeit der Kreis- und Stadtwahlausschüsse
- 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
- 2.4 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

3. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände

- 3.1 Allgemeine Wahlbezirke
- 3.2 Briefwahlbezirke, Briefwahlvorstände
- 3.3 Öffentliche Bekanntmachungserfordernisse

4. Aktives und passives Wahlrecht

- 4.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- 4.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)
- 4.3 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit
- 4.4 Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht

5. Wählerverzeichnisse

- 5.1 Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses
- 5.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis
- 5.3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- 5.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
- 5.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- 5.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- 6.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung
- 6.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- 7.1 Wahlschein
- 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

8. Stimmzettel, Stimmzettelschablonen

9. Briefwahlunterlagen, Beförderung und Behandlung der Wahlbriefe

- 9.1. Briefwahlunterlagen
- 9.2 Behandlung der Wahlbriefe

10. Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

11. Wahlhandlung

- 11.1 Eröffnung der Wahlhandlung
- 11.2 Stimmabgabe im Wahllokal
- 11.3 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen
- 11.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

12. Wahlergebnis

- 12.1 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses
- 12.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt
- 12.3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land
- 12.4 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

13. Repräsentative Wahlstatistik

14. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Abschnitt 3

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

1. Umfang der Wahlen

2. Wahlorgane

- 2.1 Bildung der Wahlausschüsse
- 2.2 Bildung der Wahlvorstände
- 2.3 Mitgliedschaft in Wahlorganen
- 2.4 Gewährung von Erfrischungsgeldern

3. Wahlbereiche und Wahlbezirke

- 3.1 Abgrenzung der Wahlbereiche
- 3.2 Bildung der Wahlbezirke

4. Aktives und passives Wahlrecht

- 4.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- 4.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

5. Wählerverzeichnisse

- 5.1 Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses
- 5.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis
- 5.3 Einsicht in das Wählerverzeichnis
- 5.4 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- 5.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- 5.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- 5.7 Wählerverzeichnisse in Sonderwahlbezirken
- 5.8 Besonderheiten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landkreises bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- 7.1 Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, Geltungsbereich des Wahlscheines
- 7.2 Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahlunterlagen
- 7.3 Antragstellung für andere Personen
- 7.4 Vermerk im Wählerverzeichnis
- 7.5 Ausgabe an andere Personen
- 7.6 Besondere Personengruppen
- 7.7 Sonderwahlbezirke
- 7.8 Stichwahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates

8. Wahlanzeige und Wahlvorschläge

- 8.1 Wahlanzeige
- 8.2 Wahlvorschläge
- 8.3 Unterstützungsunterschriften
- 8.4 Parteimitgliedschaft der Bewerber
- 8.5 Bescheinigung der Wählbarkeit für Bewerber
- 8.6 Beruf oder Stand der Bewerber
- 8.7 Vorprüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- 8.8 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- 8.9 Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl

9. Stimmzettel

- 9.1 Inhalt und Gestaltung der Stimmzettel
- 9.2 Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (Wahlvorschlagsnummern)
- 9.3 Stimmzettel für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher und Landratswahl

10. Wahlbekanntmachung der Gemeinde

11. Wahlhandlung

- 11.1 Stimmabgabe
- 11.2 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen
- 11.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- 11.4 Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahlen
- 11.5 Briefwahl

12. Feststellung der Wahlergebnisse

- 12.1 Ergebnisermittlung
- 12.2 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
- 12.3 Stimmenzählung
- 12.4 Briefwahlergebnis
- 12.5 Übermittlung der Wahlergebnisse
- 12.6 Neuerungen bei der Feststellung des Wahlergebnisses sofern ausschließlich Einzelbewerber zugelassen wurden

13. Wahlstatistik

14. Wahlvordrucke

15. Wahl von Ortschaftsräten

- 15.1 Wählerverzeichnis
- 15.2 Wahlschein
- 15.3 Wahlbriefumschlag

- 15.4 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge
- 15.5 Wahlniederschrift
- 15.6 Bericht über die Wahlergebnisse
- 16. Konstituierende Sitzung der neugewählten Vertretung**
- 17. Mitwirkung des Landesverwaltungsamtes**
- 18. Wahlkosten**
- 19. Vernichtung der Wahlunterlagen**

Abschnitt 4

Hinweise bei gleichzeitiger Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen
oder Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide

- 1. Wahlbezirke; Zusammensetzung und Berufung der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl und die Kommunalwahlen**
- 2. Öffentlichkeitsgrundsatz**
- 3. Gewährung von Erfrischungsgeldern**
- 4. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister**
- 5. Wählerverzeichnisse**
- 6. Wahlbenachrichtigungen**
- 7. Wahlwerbung**
 - 7.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen
 - 7.2 Impressumspflicht
 - 7.3 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung
- 8. Wahlbekanntmachung**
- 9. Einrichtung und Ausstattung der Wahlräume**
- 10. Verwendung von Wahlgeräten**
- 11. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**
- 12. Stimmzettelschablonen**
- 13. Feststellung der Wahlergebnisse**
- 14. Öffentliche Bekanntmachungen**
- 15. Sicherung der Wahlunterlagen**
- 16. Fristen und Termine**
- 17. Nachrichtenwege**
- 18. Erfahrungsberichte**

Abschnitt 5
Sprachliche Gleichstellung

- Anlage 1** Farbliche Gestaltung der Wahlunterlagen bei gleichzeitiger Durchführung von Europawahl und Kommunalwahlen oder Bürgeranhörung oder Bürgerentscheiden am 9. Juni 2024
- Anlage 2** Hinweise zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten und Unterlagen
- Anlage 3** Checkliste „Barrierefreie Wahllokale“

Abschnitt 1
Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Europawahl und die Kommunalwahlen, Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide sind

- a) das Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) das Wahlprüfungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) das Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 2447), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen vom 25.1.1994 (MBI. LSA S. 313),
- h) das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in der jeweils geltenden Fassung,

- i) das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung,
- j) die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung,
- k) das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Vorbereitung und Durchführung der Europawahl

1. Wahlsystem (§§ 1, 2 EuWG)

Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Die Europawahl ist – abweichend von der Bundestagswahl, der Landtagswahl und den Kommunalwahlen – eine reine Verhältniswahl nach (starren) Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 EuWG). Jeder Wähler hat eine Stimme.

2. Wahlorgane (§ 5 EuWG, § 4 EuWG i. V. m. §§ 9 bis 11 BWG, §§ 1 bis 10 EuWO)

Bei der Besetzung der Wahlorgane ist zu beachten, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG). Wahlorgane sind die Bundeswahlleiterin und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet, die Landeswahlleiterin und der Landeswahlausschuss für das Land Sachsen-Anhalt, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuss, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses. So verstößt zum Beispiel die Mitgliedschaft eines Wahlberechtigten sowohl im Kreiswahlausschuss als auch im Wahlvorstand eines Wahlbezirkes des Landkreises gegen das Verbot des § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG. Auch dürfen Wahlberechtigte nicht gleichzeitig als Mitglieder in mehreren Wahlvorständen für die Europawahl tätig sein.

Die Mitglieder der Wahlgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

2.1 Berufung der Kreis- und Stadtwahlleiter

2.1.1 Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt sind Kreis- oder Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter von der Ministerin für Inneres und Sport berufen worden. Ein Verzeichnis der Namen und Anschriften ihrer Dienststellen wurde mit Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21. Juli 2023 (MBI. LSA S. 320) veröffentlicht und ist auch der Internetseite der Landeswahlleiterin (www.wahlen.sachsen-anhalt.de) zu entnehmen. Die Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

2.1.2 Da das Europawahlgesetz eine Einteilung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise nicht vorsieht, sind die Zuständigkeitsbereiche der Kreis- oder Stadtwahlleiter mit den jeweiligen Gebietsgrenzen der Landkreise oder kreisfreien Städte identisch.

2.2 Bildung und Tätigkeit der Kreis- und Stadtwahlausschüsse

2.2.1 Für jeden Landkreis ist ein Kreiswahlausschuss und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlausschuss zu bilden. Die Kreis- und Stadtwahlausschüsse bestehen aus dem Kreis- oder Stadtwahlleiter (Vorsitzender) und sechs Beisitzern, die er aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen in der Regel die Wahlvorschlagsberechtigten in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament im jeweiligen Gebiet erlangten Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Die Wahlausschüsse üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

2.2.2 Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen. Diese Regelung soll eine angemessene Vorbereitung der Beisitzer auf ihre Sitzungsteilnahme ermöglichen und kann durch eine vorherige Versendung der Unterlagen oder durch Gelegenheit zur Einsichtnahme vor der Sitzung erfüllt werden.

2.2.3 Die Kreis- und Stadtwahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlichen Sitzungen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der vom Vorsitzenden bestellte Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist, § 5 Abs. 4 EuWO.

2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

2.3.1 Die Wahlvorstände, die vor jeder Europawahl für jeden Wahlbezirk zu bilden sind, bestehen aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender), dessen Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Die Wahlvorsteher, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer der allgemeinen Wahlvorstände werden nach dem Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen von der Gemeindebehörde ernannt oder berufen. Die Gemeindebehörde kann aus den Beisitzern auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 EuWO). Der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sollen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde ernannt, die Beisitzer möglichst aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes. Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen politischen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EuWG).

2.3.2 Der Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt hat er jedoch mindestens einen Briefwahlvorstand zu bilden. Nach § 5 Abs. 2 EuWG i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für den Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Wird für einzelne Gemeinden die Bildung von Briefwahlvorständen angeordnet, ernennt oder beruft jeweils die Gemeindebehörde die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Wird für mehrere Gemeinden die Einsetzung von Briefwahlvorständen angeordnet, so erfolgt die Ernennung oder Berufung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes durch den Landrat. Wird ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet, so ist eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. Bei der Bildung von Briefwahlvorständen auf Gemeindeebene ist § 59 Abs. 2 Satz 2 EuWO zu beachten. Danach müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat. Die Gemeinden haben die Wahlbriefe ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Sie haben alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe der mit der Durchführung der Briefwahl

betrauten Gemeindebehörde bis 12 Uhr am Wahltag zuzuleiten und alle anderen noch vor Schluss der Wahlzeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluss der Wahlzeit zuzuleiten (§ 67 Abs. 1 und 5 EuWO). Werden die Briefwahlvorstände beim Kreis- oder Stadtwahlleiter gebildet, so müssen die Wahlbriefe dort eingehen (§ 59 Abs. 2 Satz 1 EuWO).

2.3.3 Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes ist in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten möglich. Danach sollen bewegliche Wahlvorstände nur bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. Es wird empfohlen, in allen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand zu bilden ist.

2.3.4 Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn während der Wahlhandlung der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

2.3.5 Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Abs. 1 und 2 EuWO mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Abs. 3 EuWO mindestens fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 7 Nr. 6 EuWO).

2.3.6 Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind auf Ersuchen der Gemeindebehörde die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 5 BWG). Die ersuchte Stelle hat die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Auf dieser Grundlage ist eine Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehrenamtes möglich (§ 4 EuWG i. V. m. § 11 BWG).

2.3.7 Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Diesbezüglich wird auf § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG hingewiesen.

2.3.8 Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 11 BWG und § 9 EuWO nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Die betroffenen Wahlberechtigten müssen den Ablehnungsgrund nicht nur vortragen, sondern auch glaubhaft nachweisen. Bei Krankheit oder Arbeit kann dies durch ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgen. Eine einschlägig attestierte Vorerkrankung kann zudem auch einen Grund für eine Ablehnung des Ehrenamtes darstellen.

2.4 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 EuWO einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige über die Vorschriften hinausgehende Entschädigung gewährt, so bleibt diese bei der Kostenerstattung unberücksichtigt (vergl. auch Abschnitt 4 Nr. 3).

3. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände (§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO; § 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO)

3.1 Allgemeine Wahlbezirke

3.1.1 Zur Einteilung der allgemeinen Wahlbezirke gilt, dass Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk bilden. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Mit Blick auf den gestiegenen Briefwähleranteil kann jedoch hinsichtlich der Größe der Wahlbezirke ein Abweichen von diesem Grundsatz gerechtfertigt sein.

3.1.2 Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Daher kann es sich auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern, vor allem in ländlichen Raum, als notwendig erweisen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf hierbei nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen. Die Zahl der zu erwartenden Wähler je Wahlbezirk sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung und des Briefwähleranteils im jeweiligen Wahlbezirk nicht unter 50 liegen (vergl. auch § 7 Nr. 1 EuWO).

3.1.3 Wahlbezirke innerhalb einer Gemeinde können vom Kreiswahlleiter zusammengelegt werden, sofern die zu erwartende Zahl der Wähler zu gering ist, um das Wahlgeheimnis zu sichern, § 12 Abs. 4 EuWO. Als gefährdete Wahlbezirke sind grundsätzliche Wahlbezirke mit unter 120 Wahlberechtigten anzusehen. Die neu geschaffene Möglichkeit der Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO durch den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter in den Fällen, in denen am Wahltag weniger als 30 Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, hat sich auf unvorhersehbare Ausnahmefälle zu beschränken (vergl. Nummer 12.1.3). Zuvor sollen die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Zusammenlegung der Wahlbezirke innerhalb einer Gemeinde ausgeschöpft werden.

3.2 Briefwahlbezirke, Briefwahlvorstände

3.2.1 Grundsätzlich hat der Stadtwahlleiter bzw. die kreisangehörige Gemeinde nach Anordnung des Kreiswahlleiters mindestens einen Briefwahlvorstand zu bilden (vergl. Nummer 2.3). Bei der Anordnung zur Bildung der Briefwahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der Wahlbezirke. Auf einen Briefwahlvorstand sollen daher – nach den bisherigen Erfahrungen – höchstens ca. 1000 Wahlbriefe entfallen. Die Untergrenze je Briefwahlvorstand soll bei mindestens 50 Wahlbriefen liegen, damit nicht erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 7 Nr. 1 EuWO). Zu berücksichtigen ist auch die voraussichtliche Entwicklung des Briefwähleranteils in der Gemeinde. Wegen des bei den letzten Wahlen stark gestiegenen Briefwähleranteils ist zu prüfen, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände erhöht und im Gegenzug die Anzahl der Urnenwahlbezirke reduziert werden soll, um eine gleichmäßige Auslastung der (Brief-)Wahlvorstände zu erreichen.

3.2.2 Um in die repräsentative Wahlstatistik auch die Briefwahl einbeziehen zu können, sind im Fall der Bildung von mehr als einem Briefwahlvorstand in einer Gemeinde für die

repräsentative Wahlstatistik gebietlich abgegrenzte Briefwahlbezirke (= Briefwahlvorstände) zu bilden, und zwar auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke und unabhängig davon, ob die Gemeinde aktuell in die repräsentative Statistik einbezogen ist; eine nach dem Briefwahlaufkommen mengenorientierte Bildung von Briefwahlvorständen ist bei Europawahlen ausnahmslos nicht möglich (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WStatG i. V. m. § 3 Abs. 2 EuWG). Nur so kann sichergestellt werden, dass bei einer Neuauswahl der Wahlbezirke für die repräsentative Wahlstatistik auch bei den Briefwahlbezirken konstante statistische Grundlagen vorliegen. Bei einer mengenorientierten Zuteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist dies nicht der Fall, da sich die Zusammensetzung eines Briefwahlbezirks von Wahl zu Wahl ändern könnte.

3.3 Öffentliche Bekanntmachungserfordernisse

Auf das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlbezirke (§ 41 EuWO) sowie von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter wird hingewiesen (§ 7 Nr. 5 Satz 1 EuWO). Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit in den Fällen nach § 5 Abs. 2 EuWG die Einrichtung von Briefwahlvorständen in Gemeinden angeordnet ist (§ 7 Nr. 5 Satz 2 EuWO).

4. Aktives und passives Wahlrecht

(§§ 6, 6a, 6b, 6c EuWG, § 4 EuWG i. V. m. §§ 12 und 14 BWG)

4.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

4.1.1 An der Europawahl kann als Wähler teilnehmen, wer im Inland in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Europawahl wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 EuWG).

4.1.2 Wahlberechtigt sind gemäß § 6 Abs. 1 EuWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten (also mindestens seit dem 9. März 2023) in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4.1.3 Zu den „übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EuWG gehören folgende 26 Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

4.1.4 Wahlberechtigt sind gemäß § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 BWG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen, die dauerhaft in einem Land außerhalb der Europäischen Union leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

4.1.5 Wollen im Ausland lebende Deutsche an Europawahlen teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

4.1.6 Weitere Informationen zum Wahlrecht für im Ausland lebende Deutsche sind auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin (www.Bundeswahlleiterin.de) unter „Informationen für Wählende“ zu finden.

4.1.7 Wahlberechtigt sind neben Deutschen auch in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Staatsbürger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), wenn sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen und in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind (§ 6 Abs. 3 und § 6a Abs. 2 EuWG).

4.1.8 Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind nur noch Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 6a EuWG besteht nur auf Grund richterlicher Entscheidung und ist auf bestimmte Straftatbestände beschränkt.

Er betrifft Personen, bei denen infolge Richterspruchs als Nebenfolge einer Straftat nach § 45 Abs. 5 Strafgesetzbuch das aktive Wahlrecht ausdrücklich aberkannt worden ist. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis jeweiligen zuständigen Gemeinde den Verlust des Stimmrechts mit (Nr. 12 Abs. 1 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen - MiStra –). Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt. Die Mitteilungen der Gerichte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für wahlrechtliche Zwecke verwendet werden.

4.1.9 Ein ausländischer Unionsbürger ist vom Wahlrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher ausgeschlossen oder wenn er im Herkunftsmitgliedstaat infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zur Europawahl nicht besitzt (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 EuWG).

4.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

4.2.1 Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (vergl. Nummer 4.1) besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Letzter Geburtstermin ist der 9. Juni 2006.

4.2.2 Zu beachten ist, dass bei Deutschen im Gegensatz zur Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) zum Europäischen Parlament nicht die Erfüllung einer Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Nicht wählbar sind Deutsche, die nach § 6a Abs. 1 EuWG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Unionsbürger sind nicht wählbar, wenn eine der in § 6b Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 EuWG genannten Voraussetzungen vorliegt.

4.2.3 Gemäß § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Europawahl bewerben. Die Regelung gilt sowohl für Deutsche als auch für Unionsbürger.

4.3 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

4.3.1 Die Gemeindebehörde bescheinigt das Wahlrecht der einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Person auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert (Anlage 14 EuWO). Sie hat sicherzustellen, dass für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Listenwahlvorschlag (Liste für das Land Sachsen-Anhalt oder Gemeinsame Liste für alle Länder) erteilt wird. Hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig. Bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge bleibt diejenige Unterschrift gültig, für die die Gemeindebehörde die erste Bestätigung nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO ausgestellt hat.

4.3.2 In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Gemeinde darf jedoch festhalten, welchem Wahlberechtigten sie eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt hat. Wie die Gemeinde festhält, wem sie eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt hat, liegt in ihrem Ermessen. Das Anfertigen von vollständigen Kopien der ausgefüllten Formblätter oder das Anbringen von Hinweisen im Melderegister sind nicht zulässig. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (zum Beispiel Kontrolllisten), ohne Angabe für welchen Listenwahlvorschlag die Unterstützungsunterschrift geleistet wurde, festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen spätestens zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 2 EuWO erfolgt.

4.3.3 Die Meldebehörden haben sicherzustellen, dass das Wahlrecht auf allen eingereichten Formblättern für Unterstützungsunterschriften rechtzeitig bescheinigt wird (18. März 2024, 18 Uhr, Ende der Einreichungsfrist der Listenwahlvorschläge für ein Land und der gemeinsamen Liste für alle Länder bei der Bundeswahlleiterin). Nach § 32 Abs. 5 EuWO sind die Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützer eines Wahlvorschlages (§ 32 Abs. 3 Nr. 3, Anlage 14 EuWO), die Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche (§ 32 Abs. 4 Nr. 2, Anlage 16 EuWO) und die Bescheinigung der deutschen Gemeindebehörde über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und die Wohnung für Unionsbürger (§ 32 Abs. 4 Nr. 2a, Anlage 16A EuWO) kostenfrei zu erteilen.

4.3.4 Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für

den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Abs. 6 EuWO).

4.4 Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht

4.4.1 Die Gemeindebehörden werden gebeten, alle wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger, die bisher nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen sind, individuell über die Bedingungen einer Teilnahme an der Europawahl 2024 entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder im Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland zu benachrichtigen. Die Information soll durch Übersendung eines persönlichen Anschreibens in deutscher und englischer Sprache mit Hinweis auf weitergehende Informationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union und auf die entsprechenden Antragsformulare im Internet erfolgen.

4.4.2 Ein Musteranschreiben in deutscher und englischer Sprache wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zur elektronischen Verwendung zur Verfügung gestellt und den Gemeinden über die Kreis- und Stadtwahlleiter zeitnah zugeleitet.

4.4.3 Die Kosten der Benachrichtigung der noch nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragenen wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger über die Bedingungen der Teilnahme an der Europawahl 2024 (Portokosten) sind Wahlkosten, da es sich um eine Form der Wahlbenachrichtigung handelt. Sie werden wie bei vergangenen Wahlen den Ländern zugleich für ihre Gemeinden vom Bund nach § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 BWG erstattet. Die Bekanntmachung für Unionsbürger nach § 19 Abs. 3 EuWO durch die Kreis- und Stadtwahlleiter in einer regionalen Tageszeitung (Anlage 6A zu § 19 Abs. 3 EuWO) bleibt hiervon unberührt.

5. **Wählerverzeichnisse**

(§ 4 EuWG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2, § 17 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

5.1 Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeindebehörde legt rechtzeitig vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

Die Gemeindebehörde trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses. Voraussetzung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Wählerverzeichnisse ist die Aktualität der Melderegister.

5.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis

5.2.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 28. April 2024 (Stichtag = 42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde

- a) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung,
- b) aufgrund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen,
- c) für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
- d) für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung

gemeldet sind. Wohnung im Sinne des Bundeswahlgesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Sofern Wahlberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt unter anderem als Wohnung für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 4 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 3 und 4 BWG).

5.2.2 Eintragung der ausländischen Unionsbürger von Amts wegen

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis auch wahlberechtigte Unionsbürger einzutragen, die bereits auf ihren Antrag hin bei den vorherigen Europawahlen in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen. Dies gilt nicht, wenn ein Unionsbürger bis einschließlich zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt (Anlage 2C EuWO) beantragt, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden (§ 17b EuWO).

5.2.3 Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO)

Nur auf Antrag werden Wahlberechtigte eingetragen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, in einem der übrigen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden, wenn sie nicht bereits von Amts wegen eingetragen sind.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 5 EuWO, zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 EuWO gilt entsprechend.

Diese Frist verlängert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt (§ 4 EuWG i. V. m. § 54 Abs. 1 BWG). Eine behördliche Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sog. Ausschlussfrist handelt. Ein Antrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er bis Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, 24 Uhr in den Hausbriefkasten der Gemeinde eingeworfen ist.

5.2.4 Besonderheiten für die Eintragung von Auslandsdeutschen

Deutsche mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Land außerhalb der Europäischen Union können bei der Europawahl ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag muss spätestens am 19. Mai 2024 der zuständigen Gemeindebehörde im Original vorliegen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Der Antrag ist förmlich nach Anlage 2 EuWO zu stellen. Formlose Anträge (E-Mail oder Fax) sind nicht wirksam. Soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei den Kreis- und Stadtwahlleitern sowie bei der Bundeswahlleiterin angefordert werden. Antragsvordrucke mit Ausfüllhinweisen können auch von der Internetseite der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de) heruntergeladen werden.

Zuständige Gemeindebehörde für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeindebehörde, in der der Wahlberechtigte nach seinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt gemeldet war. Für Deutsche, die noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, ist die zuständige Behörde das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 EuWO).

Die Bundeswahlleiterin ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich durch Übermittlung einer elektronischen Datei in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten Dateiformat zu unterrichten, damit Doppelseintragungen bei verschiedenen Gemeindebehörden vermieden werden. Aufgrund der elektronischen Übertragungsmöglichkeit ist es nicht mehr erforderlich, die Zweitausfertigung des Antrages auf der Rückseite zu ergänzen und diesen an die Bundeswahlleiterin zu senden. Die Unterrichtung soll nur noch elektronisch und nur im Ausnahmefall durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 2 EuWO oder einer Kopie der Erstausfertigung des Antrages nach Anlage 2 EuWO erfolgen (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO).

5.2.5 Eintragung von ausländischen Unionsbürgern auf Antrag

Die nach § 6 Abs. 3 wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger werden grundsätzlich nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern nicht die Regelung der Amtseintragung nach § 17b EuWO greift (§ 17a EuWO). Die erstmalige Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis erfolgt nur auf förmlichen Antrag und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt. Gleiches gilt nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland. Der Antrag ist auf einem amtlichen Formblatt nach Anlage 2A EuWO bis spätestens zum 19. Mai 2024 zu stellen. Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie Merkblätter mit Ausfüllhinweisen können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden und stehen auch auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin zum Herunterladen zur Verfügung.

5.2.6 Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 EuWG erfüllt und ob sie nicht nach § 6a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 7 Satz 1 und § 17a Abs. 5 Satz 1 EuWO). Soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung eines deutschen Rückkehrers in die Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, kann die Gemeindebehörde die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung des Rückkehrers verlangen (§ 15 Abs. 7 Satz 2 – neu – i. V. m. § 80 Abs. 2 EuWO). Wahlberechtigte Deutsche, die nach dem 42. Tag (28. April 2024) aber vor dem 21. Tag vor der Wahl (Frist für Anträge von Deutschen im Ausland auf Eintragung ins Wählerverzeichnis; 19. Mai 2024) aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren und sich für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag nach Anlage 1 EuWO eingetragen (§ 17 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 EuWO). Antragsvordrucke sind bei den Gemeindebehörden erhältlich (§ 81 Abs. 5 EuWO).

Die Gemeindebehörde hat unverzüglich die Bundeswahlleiterin von der Eintragung eines solchen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis durch Übermittlung einer elektronischen Datei in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten Dateiformat zu unterrichten. Aufgrund der elektronischen Übertragungsmöglichkeit ist es nicht mehr erforderlich, die Zweitausfertigung des Antrages auf der Rückseite zu ergänzen und diese an die Bundeswahlleiterin zu senden. Die Unterrichtung soll nur noch elektronisch und nur im Ausnahmefall durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 1 EuWO oder einer Kopie der Erstausfertigung des Antrages nach Anlage 1 EuWO erfolgen (§ 17 Abs. 6 Satz 3 EuWO).

5.2.7 Verlegt ein Wahlberechtigter nach dem 28. April 2024 (Stichtag) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, und meldet er sich vor dem 20. Mai 2024 (Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis) bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Verzieht er nur innerhalb derselben Gemeinde, bleibt er in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war.

5.3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen hat die Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 5 EuWO spätestens am 16. Mai 2024 (24. Tag vor der Wahl) zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung muss u. a. ein Hinweis aufgenommen werden, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist (§ 19 Abs. 1 EuWO).

5.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeindebehörde vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (20. bis 24. Mai 2024) werktags, also vom 21. bis 24. Mai 2024, während der allgemeinen Öffnungszeiten am Ort der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Eine vollständige Abschrift oder Ablichtung des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig. Die Gemeindebehörde darf Ablichtungen oder Abschriften nicht anfertigen und zur Verfügung stellen. Auskünfte dürfen in diesem Zusammenhang nicht erteilt werden. Wenn ein Wahlberechtigter das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann er innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch bei der mit der Führung des Wählerverzeichnisses betrauten Gemeindebehörde einlegen. Der Einspruch kann sich dagegen richten, dass eine Person im

Wählerverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen ist. Er kann sich aber auch lediglich auf die unrichtige Schreibweise eines Namens oder die unzutreffende Anschrift beziehen. Ein Einspruchsführer mit Behinderungen kann sich auch hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 21 Abs. 2 Satz 3 EuWO).

5.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

5.5.1 Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt in der Regel auf Einspruch. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf der Frist für die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses am 24. Mai 2024. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Einspruch stattgibt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter entscheidet über die Beschwerde spätestens am 5. Juni 2024 (4. Tag vor der Wahl). Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter der Beschwerde statt, hat die Gemeindebehörde dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden. Bei Auslandsdeutschen und Unionsbürgern ist unverzüglich die Bundeswahlleiterin von der Eintragung oder Streichung zu unterrichten (§ 21 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 8 EuWO).

5.5.2 Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben im Wählerverzeichnis darf die Gemeindebehörde bis zum Wahltag den Mangel auch von Amts wegen beheben. Die Gemeindebehörde hat durch Zusammenarbeit der Melde- und Wahlbehörden sicherzustellen, dass neben der Fortschreibung (Aktualisierung) des Wählerverzeichnisses zum Beispiel wegen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Wahltag, des Fortzuges aus dem Wahlgebiet oder des Ausschlusses vom Wahlrecht auch melderechtliche Veränderungen nach dem Stichtag im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berücksichtigen sind, wenn sich zum Beispiel der Name des Wahlberechtigten geändert hat. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind unter anderem Doppelseintragungen, irrtümliche Eintragung von Personen unter 16 Jahren, Tod eines Wahlberechtigten oder wenn beim Druck der Wählerverzeichnisse einzelne Häuser oder Straßenteile ausgelassen wurden.

5.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 8. Juni 2024 (Tag vor der Wahl) abzuschließen, jedoch nicht früher als am 6. Juni 2024 (3. Tag vor der Wahl). Der Abschluss ist nach dem

Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dürfen Nachträge oder Streichungen im Wählerverzeichnis grundsätzlich nur noch aufgrund der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen und der Berichtigung durch den Wahlvorsteher anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine am Morgen des Wahltages vorgenommen werden.

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)

6.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung

Die Gemeindebehörde hat jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, im Zeitraum vom 42. bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (spätestens am 19. Mai 2024) zu benachrichtigen.

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 2 EuWO). Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

6.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

6.2.1 Gemäß § 18 Abs. 1 EuWO benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 3 EuWO. Die Wahlbenachrichtigung darf zur Wahrung des Datenschutzes das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Person mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwendet werden.

6.2.2 Entsprechend der geänderten Anlage 3 EuWO wird in die Wahlbenachrichtigung ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen, wie nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zu verfahren ist, wenn die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind.

6.2.3 Die Wahlbenachrichtigung soll unter anderem die Angabe des Wahlraumes und seiner Barrierefreiheit enthalten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 7 EuWO). Dies kann zum Beispiel durch Aufdrucken eines Piktogramms erfolgen. Anstelle des Piktogramms kann auch der Text „barrierefrei“ gedruckt werden. Ebenso soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wo Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen gegeben werden (zum Beispiel mittels Angabe einer Telefonnummer der Gemeinde). Auch ist auf der Wahlbenachrichtigung eine Telefonnummer anzugeben, wo Wahlberechtigte Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten. Hier ist die Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA): 0391 2896239 anzugeben. Dort können Wahlberechtigte Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen kostenlos anfordern. Zudem wurde ein Hinweis auf Informationen zur Wahl in leichter Sprache auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin aufgenommen.

6.2.4 Da die Informationen auf der Wahlbenachrichtigung gut lesbar sein sollten, ist bezüglich der Wahlbenachrichtigung ein Briefformat anstelle eines Postkartenformats vorzugswürdig. Im Hinblick auf § 12 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt werden für die Beschaffung der Wahlbenachrichtigungen und anderer Wahlunterlagen Hinweise zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten und Unterlagen in der **Anlage 2** zur Kenntnis gegeben.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 6 Abs. 5 EuWG, § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

7.1 Wahlschein

Die Erteilung von Wahlscheinen kommt sowohl für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 24 Abs. 1 EuWO), als auch für Wahlberechtigte, die aus bestimmten Gründen nicht darin eingetragen sind (§ 24 Abs. 2 EuWO), in Frage.

Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Wahlschein voraussetzungslos beantragen; die Angabe von Gründen und deren Glaubhaftmachung ist nicht vorgesehen (§ 24 Abs. 1 EuWO). Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen für im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO ist nicht zu restriktiv zu verfahren; in Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen.

7.1.1 Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (z. B. Online-Formular) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist

jedoch unzulässig. Für die Antragstellung ist kein bestimmter Vordruck vorgesehen; diese ist formlos oder nach dem Muster der Anlage 4 EuWO möglich. Im Wahlscheinantrag muss der Antragsteller zwingend bestimmte Identifizierungsmerkmale angeben, und zwar den Familiennamen, Vorname(n), das Geburtsdatum und die vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), um eine eindeutige Identifizierung, insbesondere im Fall der Antragstellung per E-Mail, zu ermöglichen. Gemeinden, die die Antragstellung über sogenannte Online-Portale ermöglichen, dürfen nur die in § 26 Abs. 2 EuWO genannten Identifizierungsmerkmale als Pflichtangaben oder Pflichtfelder vom Antragsteller abfordern. Zusätzliche Angaben, wie die Nummer im Wählerverzeichnis, dürfen von der Gemeinde nur als freiwillige Angabe erbeten werden und sind im Online-Formular als optionale Angabe kenntlich zu machen.

7.1.2 Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

7.1.3 Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Generalvollmacht oder ein entsprechender Betreuerausweis ist im Einzelfall als schriftliche Vollmacht im Sinne des § 26 Abs. 3 EuWO anzuerkennen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Antragstellers mit Behinderungen zu beschränken; § 50 EuWO gilt entsprechend.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

7.2.1 Wahlscheine dürfen erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss erteilt werden (§ 27 Abs. 1 EuWO), in der Regel also erst nach der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bzw. des Bundesverfassungsgerichts über ggf. eingelegte Beschwerden ab dem 18. April 2024 (52. Tag vor der Wahl, § 14 Abs. 4, 4a EuWG).

Da mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand Wahlscheine nur mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 8 EuWO auszugeben sind, kann mit der Erteilung der Wahlscheine erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel zur Verfügung stehen, was frühestens in der 18. Kalenderwoche (Ende April 2024) der Fall sein dürfte.

Insbesondere die an ausländische Adressen zu versendenden Briefwahlunterlagen (Auslandsdeutsche, Bundeswehrangehörige im Auslandseinsatz) sind wegen der längeren Postlaufzeiten möglichst bevorzugt zu bearbeiten und unverzüglich zu versenden.

7.2.2 Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten grundsätzlich persönlich an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

7.2.3 In den Fällen einer Antragstellung in einer Form nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO, in denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nicht an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten gesendet werden sollen, ist gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO dem Wahlberechtigten zugleich in einem gesonderten Schreiben an dessen Wohnanschrift mitzuteilen, dass die Übersendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an die im Wahlscheinantrag genannte Adresse erfolgt ist (Kontrollmitteilung). Gleichzeitig wird er um sofortige Benachrichtigung gebeten, wenn der Antrag nicht vom Wahlberechtigten gestellt wurde. Die Kosten für die Versendung der Kontrollmitteilung (Portokosten), die entsprechend nachzuweisen sind, zählen zu den Kosten der Briefwahlunterlagen und werden vom Bund nach § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 BWG erstattet.

7.2.4 Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung mit Luftpost sonst geboten erscheint.

7.2.5 Wahlberechtigten, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindebehörde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann.

7.2.6 An einen anderen als den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich zur Empfangnahme der Unterlagen der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 EuWO).

7.2.7 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können auch erteilt werden, wenn ein Wahlberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass der Wahlberechtigte nachweist, dass er ohne Verschulden die Fristen zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden ist oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Gemeindebehörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses davon Kenntnis erlangt hat. Diese Regelung ist neben der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen geeignet, Wahlberechtigten bis zum Wahltag, 15 Uhr, die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

7.2.8 Der Wahlschein muss grundsätzlich von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO). Die eigenhändige Unterschrift des Bediensteten kann entfallen, wenn der Wahlschein per EDV erstellt wird. Stattdessen kann der Name des Bediensteten eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EuWO). Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der der Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk.

7.2.9 In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeindebehörde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 EuWO und die Fälle des § 24 Abs. 2 EuWO getrennt zu halten. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Die Einträge in den Wahlscheinverzeichnissen sind fortlaufend zu nummerieren; der Tag der Ausstellung des Wahlscheins und die Wählerverzeichnisnummer sind zu vermerken. Auf die notwendige unverzügliche Benachrichtigung der Bundeswahlleiterin in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO wird besonders hingewiesen. Ebenfalls wird auf die besonderen Unterrichts- oder Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine hingewiesen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

7.2.10 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO). Für die Glaubhaftmachung wird in der Regel - nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl - eine schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen.

7.2.11 Auf die Vorschriften zur Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen (§ 28 EuWO) wird besonders hingewiesen. Die Leitungen der Einrichtungen, die sich im Wahlgebiet der Gemeinde befinden, werden spätestens am 27. Mai 2024 (13. Tag vor der Wahl)

von der Gemeindebehörde aufgefordert, die Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Landkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein, in diesem Fall ohne Briefwahlunterlagen, beschafft haben. Ebenfalls ist den Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Landkreise oder kreisfreier Städte geführt werden, mitzuteilen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatkreis oder in ihrer Heimatstadt ausüben können. Hierzu müssen sie einen Antrag an die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen stellen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass Strafgefangene in Justizvollzugsanstalten nicht per se vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die dortigen Insassen sollen ausreichend über die Wahrnehmung ihres Wahlrechts informiert werden. Wird auf die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes in Justizvollzugsanstalten verzichtet, sind den Insassen die Wahlscheinbeantragung und Durchführung der Briefwahl zu erläutern. Insassen, die besondere Fürsorge benötigen, sind durch eine entsprechende Hilfestellung im Wahlverfahren bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten zu unterstützen. Empfohlen wird die Aushändigung eines Merkblattes, wobei der Nachweis einer Empfangsbestätigung dokumentiert werden sollte.

8. Stimmzettel, Stimmzettelschablonen (§ 15 EuWG, § 38 EuWO)

Die Stimmzettel für die Europawahl werden von der Landeswahlleiterin beschafft und an die Kreis- und Stadtwahlleiter rechtzeitig zur weiteren Verteilung an die Gemeinden gemäß § 38 Abs. 6 Satz 1 EuWO ausgeliefert. Sofort nach Empfang der Stimmzettel hat die Gemeinde zu prüfen, ob die zugewiesene Zahl an Stimmzetteln ausreichen wird. Außerdem ist jedes Paket zu öffnen und der Inhalt zumindest stichprobenartig zu kontrollieren.

Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten, um blinden und sehbehinderten Wählern das selbstständige und passgenaue Einlegen des Stimmzettels in eine Stimmzettelschablone zu ermöglichen. In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, enthält der Stimmzettel zudem Sonderaufdrucke in Form von Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (vergl. Nummer 13).

Die Herstellung der Stimmzettelschablonen wird durch den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) veranlasst. Die Landesvereine des DBSV übernehmen die Verteilung der Wahlschablonen an die blinden und sehbehinderten Wähler in ihrem Land. In Sachsen-Anhalt ist der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e. V. für die Verteilung der Stimmzettelschablonen zuständig. Wer eine Wahlschablone benötigt oder sich über Wahlschablonen informieren möchte, erreicht den Landesverband unter folgender Adresse: Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e. V., Landesgeschäftsstelle, Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg, Telefon 0391 2896239.

9. Briefwahlunterlagen, Beförderung und Behandlung der Wahlbriefe (§ 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 4 BWG, § 38 Abs. 3 und 4 EuWO, § 67 EuWO)

9.1 Briefwahlunterlagen

9.1.1 Mit dem Wahlschein sind folgende Briefwahlunterlagen auszugeben:

ein Merkblatt für die Briefwahl, ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag und ein amtlicher hellroter Wahlbriefumschlag, auf dem (im Adressfeld) die vollständige Anschrift der Gemeinde (Verbandsgemeinde), die den Wahlschein erteilt hat, und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind. Soweit möglich ist vorrangig die Wahlscheinnummer auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken, damit der Briefwahlvorstand Wahlbriefe, deren Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sofort aussondern kann.

9.1.2 Die Kreis- und Stadtwahlleiter liefern den Gemeindebehörden die erforderlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl, die Wahlbriefumschläge sowie die Merkblätter für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 11 EuWO.

9.1.3 Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen weiß, blickdicht und nach dem Muster der Anlage 9 EuWO beschriftet sein. Eine Größenvorgabe für den Stimmzettelumschlag ist nicht mehr vorgesehen. Bei zeitgleicher Durchführung der Europawahl mit den Kommunalwahlen und ggf. Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide dürfen die Stimmzettelumschläge der Europawahl nicht für die Kommunalwahlen und Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide mitbenutzt werden. Die Stimmzettelumschläge der Kommunalwahlen und Abstimmungen sollen sich vom Stimmzettelumschlag der Europawahl farblich unterscheiden. (§ 38 Abs. 3 EuWO).

9.1.4 Die Wahlbriefumschläge für die Briefwahl sollen hellrot und nach dem Muster der Anlage 10 EuWO beschriftet sein. Auch hier wird auf eine Größenvorgabe für den Wahlbriefumschlag verzichtet. Bei zeitgleicher Durchführung der Europawahl mit den Kommunalwahlen

und ggf. Abstimmungen dürfen die Wahlbriefumschläge der Europawahl mitbenutzt werden. § 50 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt entsprechend.

9.1.5 Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge oben rechts der neue Frankiervermerk „Unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch die Deutsche Post AG“ aufgedruckt ist. Die Bekanntmachung des Postunternehmens für die Europawahl durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erfolgte bereits im Bundesanzeiger am 12. Oktober 2023. Der Bund trägt die Kosten der für die Wähler unentgeltlichen Beförderung ihrer Wahlbriefe, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.

9.2 Behandlung der Wahlbriefe

9.2.1 Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat. Die Gemeinde sammelt die für sie bestimmten, rechtzeitig eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses bzw. die unmittelbar bei der Gemeinde abgegebenen Wahlbriefe haben. Diese Wahlbriefe sollten auch tagsüber in einem geschlossenen Behältnis oder abschließbaren Raum gesammelt werden, jedenfalls aber unter ständiger Aufsicht eines Gemeindebediensteten sein.

9.2.2 Wenn bei der Gemeindebehörde Wahlbriefe für einen anderen Empfänger (z. B. eine andere Gemeinde) eingehen, dürfen diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere nicht mit ausgehenden Sendungen. Da die Wahlbriefe (für den Empfänger unsichtbar) von der Deutschen Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst ein Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. Irrläufer-Wahlbriefe sind der Deutschen Post AG daher separat ausgesondert für eine Weiterbeförderung zu übergeben (am besten in einer Plastiktüte, mit einem Gummiband, Büroklammer o. ä.).

9.2.3 Die Gemeinden müssen für die jederzeitige Empfangsbereitschaft für bei ihr von Wahlberechtigten oder Beauftragten unmittelbar abgegebene Wahlbriefe und für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen. Am Wahlsonntag muss zudem ein zur Entgegennahme der Wahlbriefe berechtigter und entsprechend unterrichteter Mitarbeiter der Gemeinde während der Wahlzeit durchgängig an der Zustelladresse vor Ort sein und telefonisch erreichbar sein, um die Wahlbriefe entgegen zu nehmen.

9.2.4 Die am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken und ggf. der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben. Das Paket ist zu versiegeln und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 83 EuWO).

10. Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

Nach § 41 Abs. 1 EuWO macht die Gemeindebehörde spätestens am 6. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 23 EuWO Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich in ortsüblicher Form bekannt. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Wahlbekanntmachung ist unter anderem auch der Ort und die Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände bekanntzugeben.

11. Wahlhandlung

(§ 16 EuWG, § 4 EuWG i. V. m. §§ 31 und 33 BWG, §§ 42 bis 59 EuWO)

11.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnet gemäß § 46 Abs. 1 EuWO die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 EuWO.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne; sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

11.2 Stimmabgabe im Wahllokal

Nach Betreten des Wahlraumes erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann bereits zu diesem Zeitpunkt anordnen, dass der Wähler seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlkabine gekennzeichnet

hat, faltet er ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 EuWO darf in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden. Danach begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat der Wähler seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen (zum Beispiel durch Vorzeigen des Personalausweises, Reisepasses oder Identitätsausweises). Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung nach § 49 Abs. 6 und 7 EuWO besteht, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Eine Ausnahme gilt für Wähler mit Behinderungen (vergl. Nummer 11.3).

Gemäß § 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1a EuWO ist ein Wähler zurückzuweisen, der sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Gemäß § 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5a EuWO ist ein Wähler zurückzuweisen, der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. In diesem Fall der Zurückweisung ist es möglich, nach § 49 Abs. 8 EuWO zu verfahren und dem Wähler auf Verlangen einen neuen Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat.

11.3 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können sich einer Person ihres Vertrauens bei der Stimmabgabe bedienen. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. (§ 6 Abs. 4a EuWG; § 50 Abs. 2 und 3 EuWO)

Bei der Europawahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO). Die Stimmzettelschablonen, die beim Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e. V. kostenfrei

abgefordert werden können (vergl. Nummer 8), sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz im Wahllokal wieder mitzunehmen, um die Wahrung des Wahlheimnisses sicherzustellen.

11.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der gesamten Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen (§ 53 EuWO). Dabei ist jedoch immer der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 4 EuWG i. V. m. § 31 BWG, § 47 EuWO) zu beachten. Daher darf die Tür zum Wahlraum nicht abgeschlossen werden. Den am Wahlverfahren interessierten Personen ist der Zutritt zum Wahlraum auch nach 18 Uhr zu ermöglichen; die Stimmabgabe ist nicht mehr zulässig.

12. Wahlergebnis

(§ 18 EuWG, § 4 EuWG i. V. m. §§ 39 und 40 BWG, §§ 60 bis 74 EuWO)

12.1 Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses

12.1.1 Mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Kommunalwahlen oder Abstimmung auf kommunaler Ebene darf erst nach der vollständigen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

12.1.2 Im Anschluss an die Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände – mit Ausnahme der Regelung des § 61 Abs. 2 EuWO – ohne Unterbrechung das Wahlergebnis (§§ 40, 53, 60 EuWO). Die Zählung der Stimmen vollzieht sich nach den in §§ 62 und 68 EuWO dargestellten Arbeitsschritten. Hierbei ist besondere Sorgfalt walten zu lassen

(Genauigkeit vor Schnelligkeit). Es ist darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis mündlich bekannt.

12.1.3 Neu ist die Regelung des § 61 Abs. 2 EuWO. Ergibt die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EuWO, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, so hat der Wahlvorstand frühzeitig den Kreis- oder Stadtwahlleiter hiervon zu unterrichten. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ordnet an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirkes (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirkes des gleichen Kreises oder der gleichen kreisfreien Stadt (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Soweit möglich sind zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des § 47 EuWO hinzuzuziehen. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zu vermerken.

Um die Öffentlichkeit der Wahl gemäß § 47 EuWO während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auch für den abgebenden Wahlbezirk sicherzustellen, ist nach § 47 Abs. 2 Satz 2 EuWO am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ein Hinweis anzubringen, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit und bei einem anderen Wahlvorstand erfolgt. Der aufnehmende Wahlvorstand und der Ort der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind dabei genau anzugeben. Die Übergabe der Wahlurne oder des Umschlages mit den Stimmzetteln und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zu vermerken.

12.1.4 Die Übermittlung der Schnellmeldungen richtet sich nach § 64 EuWO. Die Wahlleiter haben zum Schutz der vorläufigen Wahlergebnisse bei elektronischer Übermittlung der Schnellmeldung am Wahlabend und in der Wahlnacht die nötige IT-Sicherheit zu gewährleisten. Um die Korrektheit, Unverfälschtheit und Echtheit einer elektronisch übermittelten Schnellmeldung sicherzustellen, soll nach Vorgabe der Landeswahlleiterin (vergl. § 64 Abs. 7 Satz 2 EuWO) eine Überprüfung über einen unabhängigen, zweiten Kanal erfolgen.

Bei der Kommunikation per Telefon oder Telefax ist die Authentifizierung anhand der übermittelten Rufnummer nicht ausreichend. Als Sicherheitsmaßnahme soll hier die Abfrage bzw. Angabe eines zuvor vereinbarten, individuellen Kennworts dienen. Zudem sind bei telefonischer Durchgabe der Schnellmeldung sämtliche Zahlen vom aufnehmenden Mitarbeiter der Gemeinde gegenüber dem (Brief-)Wahlvorsteher zu wiederholen, um Übermittlungsfehler auszuschließen.

Einzelheiten zu den Meldewegen und zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsanforderungen werden von der Landeswahlleiterin und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt gesondert mitgeteilt. Zudem wird auf den Maßnahmenkatalog zur Informationssicherheit verwiesen. Auch sei auf das Schreiben der Landeswahlleiterin vom 30. Januar 2023 zur Informationssicherheit bei der Übermittlung von Schnellmeldungen hingewiesen. Es wird dringend empfohlen, die Hinweise und Maßnahmen des IT-Grundschutz-Profiles zu prüfen und in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort situationsadäquat umzusetzen.

12.2 Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt

Nachdem der Kreis- oder Stadtwahlleiter die von den Wahlvorständen übergebenen Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, stellt er das endgültige Ergebnis der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 26 EuWO zusammen, § 69 EuWO.

In der Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses stellt dieser das Wahlergebnis im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt fest. Der Kreis- oder Stadtwahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet der Landeswahlleiterin und der Bundeswahlleiterin auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses (nach dem Muster der Anlage 28 EuWO) mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

12.3 Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land

Die Landeswahlleiterin prüft die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien

Städten des Landes (§ 69 Abs. 2 EuWO) nach dem Muster der Anlage 26 EuWO zum Wahlergebnis des Landes zusammen. In der Sitzung des Landeswahlausschusses, die voraussichtlich am 25. Juni 2024 stattfinden wird, wird das endgültige Wahlergebnis im Land Sachsen-Anhalt festgestellt (§ 70 Abs. 2 EuWO). Der Landeswahlausschuss ist ebenfalls berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse vorzunehmen. Die Landeswahlleiterin gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt. Sie übersendet der Bundeswahlleiterin eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes.

12.4 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind (nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses am voraussichtlich 3. Juli 2024), machen die Bundeswahlleiterin das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet und die Landeswahlleiterin das endgültige Wahlergebnis für das Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt, § 72 EuWO.

13. Repräsentative Wahlstatistik

Nach dem Wahlstatistikgesetz ist für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eine repräsentative Wahlstatistik durchzuführen. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik werden den Kreis- und Stadtwahlleitern durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt übermittelt. Auf das Erfordernis der Bildung gebietlich abgegrenzter Briefwahlbezirke unter Nr. 3.2.2 wird ausdrücklich verwiesen. In Bezug auf die Einbeziehung von Briefwählern in die repräsentative Wahlstatistik ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten. Briefwähler, die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden, erhalten mit den Briefwahlunterlagen ein vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestelltes „Merkblatt zur Briefwahl“.

14. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 82, 83 EuWO)

Die Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen richtet sich nach §§ 82 und 83 EuWO. Anträge von Unionsbürgern nach § 17a EuWO sind wie sonstige Wahlunterlagen (z. B. Wahlscheinanträge) nach § 83 EuWO zu behandeln; die Übergangsregelung des § 87 Abs.1 EuWO gilt nicht mehr (vergl. nun § 17a Abs. 5a EuWO).

Wahlbenachrichtigungen, die von Wählern abgegeben und vom Wahlvorstand der Gemeinde mit den Wahlunterlagen übergeben wurden, sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu vernichten.

Erst nach Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch den Landeswahlausschuss können die unbenutzten Stimmzettel entsorgt und vernichtet werden.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nichts Anderes angeordnet hat oder diese Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Abschnitt 3

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

1. Umfang der Wahlen

Am 9. Juni 2024 sind turnusmäßig die Vertretungen der Ortschaften, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden sowie der kreisfreien Städte und Landkreise sowie Ortsvorsteher zu wählen. Dieser Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen wurde durch die Landesregierung am 13. Juni 2023 festgelegt (Bek. des MI vom 13. Juni 2023, MBl. LSA S. 198). Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

Zudem finden am 9. Juni 2024 auch Bürgermeisterwahlen statt. Der Termin für die Wahl der Bürgermeister ist, auch wenn die Wahl zeitgleich am Tag der allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen stattfindet, durch die jeweilige Vertretung festzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA). Die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl ist vom jeweiligen Wahlleiter spätestens am 10. Februar 2024 (120. Tag vor dem Wahltag) öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl bekanntzumachen. Zusätzlich erfolgt für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl eine Stellenausschreibung spätestens am 120. Tag vor der Wahl, § 63, § 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 KVG LSA.

2. Wahlorgane (§§ 8a bis 12 KWG LSA)

Bei verbundenen Wahlen gelten für die Bestellung der Wahlorgane die Sonderregelungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 KWG LSA. Verbundene Wahlen sind gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 KWG LSA mehrere Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen, die gleichzeitig in einer Kommune stattfinden.

Gleichzeitig stattfindende Vertretungswahlen in Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinden stellen keine verbundenen Gemeinde- oder Kreiswahlen im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 5 Nrn. 1 und 2 KWG LSA dar, sodass für die jeweilige Wahl auch jeweils ein Wahlausschuss und ein Wahlleiter zu bestimmen ist. Hierbei handelt es sich nur um verbundene Kommunalwahlen im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 KWG LSA, wonach ein gemeinsamer Wahlvorsteher und ein gemeinsamer Wahlvorstand zu berufen ist.

Auf die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses auf die Verbandsgemeinde nach § 10a Abs. 1 KWG LSA wird hingewiesen.

2.1 Bildung der Wahlausschüsse

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und ihre Stellvertreter sind grundsätzlich aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes zu berufen. Bei der Auswahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen in der Regel die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die sie bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung erhalten haben, berücksichtigt werden. Lassen sich nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer und Stellvertreter finden, können auch Beschäftigte der Gemeinde oder des Landkreises berufen sowie Beschäftigte von Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstellten juristischen Person des öffentlichen Rechts, die im Gebiet der ersuchenden Kommune wohnen, bestimmt werden, § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Machen Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde von der Übertragung der Funktion der Wahlorgane nach § 10a KWG LSA Gebrauch, wird auf die Besonderheiten nach § 10a Abs. 1 KWG LSA verwiesen.

2.2 Bildung der Wahlvorstände

2.2.1 Für jeden Wahlbezirk wird vom Wahlleiter ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender) und zwei bis acht Beisitzern, § 12 Abs. 1 KWG LSA.

2.2.2 Der Gemeindevahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Er bestellt für jeden Briefwahlvorstand einen Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter und legt fest, für welche

Wahlbezirke sie zuständig sind. Der in einer Verbandsgemeinde gebildete Briefwahlvorstand für das Wahlgebiet der Verbandsgemeinde kann auch das Briefwahlergebnis für seine Mitgliedsgemeinden auszählen. Das Briefwahlergebnis ist jeweils getrennt nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden und dem Wahlergebnis der Verbandsgemeinde auszuweisen. (§ 62 Abs. 4 KWO LSA)

2.2.3 Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 5 KWG LSA). Der Wahlvorsteher, die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter des Wahlvorstandes werden aus den Wahlberechtigten berufen, § 12 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA, § 6 Abs. 3 KWO LSA. Nach § 6 Abs. 4 KWO LSA bestellt der Gemeindevahlleiter aus den Beisitzern den Stellvertreter des Wahlvorstehers, den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Soweit sie nicht durch den Wahlleiter bestellt sind, dürfen nach neuer Regelung die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter bestellen. Zudem kann der Gemeindevahlleiter die weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter aus den Beschäftigten der Gemeinde oder des Landkreises sowie aus Beschäftigte von Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstellten juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in der jeweiligen Kommune wohnen, bestimmen, § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

2.2.4 Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind auf Ersuchen der Kommune i. S. d. § 1 des KVG LSA alle Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Kommune i. S. d. § 1 des KVG LSA wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen (§ 12 Abs. 5 KWG LSA). Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Diesbezüglich wird auf § 12 Abs. 6 KWG LSA verwiesen, der um die Möglichkeit der Verarbeitung der E-Mail-Adressen erweitert wurde.

2.2.5 In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk, die die Aufgaben nicht nach § 10a Abs. 1 KWG LSA auf die Verbandsgemeinde übertragen haben, ist zu beachten, dass gemäß § 12 Abs. 1a KWG LSA die Mitglieder des Wahlausschusses kraft Gesetzes zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstandes werden, und der Wahlleiter zugleich die Funktion des Wahlvorstehers übernimmt (§ 6 Abs. 1a Satz 1 KWO LSA). In die Funktion des Stellvertreters des

Wahlvorstehers oder der Beisitzer des Wahlvorstandes treten die jeweiligen Vertreter des Wahlleiters oder der Beisitzer des Wahlausschusses. Über die Berücksichtigung der Vorschläge für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 2 KWO LSA) befindet der Gemeindevahlleiter oder der Wahlleiter nach § 12 Abs. 1a Satz 2 KWG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 4 KWO LSA ist es zulässig, Beisitzer eines Wahlausschusses als Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen. Für die Bildung der Briefwahlvorstände sind § 12 Abs. 4 KWG LSA und § 62 Abs. 4 KWO LSA zu beachten.

2.2.6 Gerade im Zusammenhang mit den gehobenen Herausforderungen, die verbundene Wahlen mit sich bringen, wird zwecks Entlastung der freiwilligen Wahlhelfer empfohlen, die bestehenden gesetzlichen Regelungen weitestgehend auszuschöpfen. So bestehen nach § 6 Abs. 11 KWO LSA Möglichkeiten zur abwechselnden Anwesenheit der Wahlhelfer (vormittags/nachmittags/abends). Lediglich am Morgen des Wahltages zwecks Zutritts des Wahlvorstandes sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 11 Satz 2 KWO LSA alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Während der Wahlhandlung reicht es hingegen aus, dass mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Zudem können die Wahlvorstände neben dem Wahlvorsteher und den bis zu acht Beisitzern auch durch Hilfskräfte ergänzt werden, die weitere wertvolle Unterstützung bieten können, § 83 KWO LSA. In der Wahlniederschrift sind die hinzugezogenen Hilfskräfte anzugeben (vergl. Anlage 23 KWO LSA).

2.2.7 Die Wahlberechtigten sollen in geeigneter Weise daran erinnert werden, dass die Mitarbeit in einem Wahlorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ist. Unter diesem Gesichtspunkt sollen auch Jungwähler sowie Erstwähler an der ehrenamtlichen Mitwirkung in den Wahlvorständen beteiligt werden. Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollte erwartet werden, dass sie sich bei der bevorstehenden Wahl zur Verfügung stellen und ein ihnen übertragenes Wahlehenamt bereitwillig übernehmen. Es wird empfohlen, die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung zu einem entsprechenden Hinweis an die Mitarbeiter zu veranlassen. Auf die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub für Beamte aufgrund der Tätigkeit im Wahlvorstand wird hingewiesen, § 11 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt. Eine entsprechende Anwendung für Tarifbeschäftigte des Landes ist zugelassen, Schnellbrief des MF vom 12.5.2014 (Az.: 1412-9029) und vom 26.2.2015 (Az.: 1411-9026/9029). Für die Tarifbeschäftigten der Kommunen und Zweckverbände, die Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Plebisziten sind, ist eine Ausnahme zugelassen, die es

ermöglicht, einen Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren (RdSchr. V 50/2023 des KAV vom 12. Juni 2023).

2.3 Mitgliedschaft in Wahlorganen

Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA und § 8 KWO LSA können Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen einem Wahlorgan nicht angehören. Dabei gelten verbundene Wahlen als einheitliche Wahl (§ 8 Abs. 3 KWO LSA). In die Wahlorgane sind daher nur Wahlberechtigte zu berufen, die in dem jeweiligen Wahlgebiet bei keiner der gleichzeitig stattfindenden Wahlen als Wahlbewerber oder Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson auftreten. Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson auftreten, so ist gemäß § 8 KWO LSA eine Neubesetzung vorzunehmen; diese Regelung gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder. Bezüglich des Wahlleiters wird auf § 9 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 8a Abs. 2 Satz 4 KWG LSA hingewiesen.

Diese wahlrechtlichen Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten für Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen sind abschließend. Die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen des § 33 KVG LSA und die Befangenheitsregelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts finden keine Anwendung, auch nicht entsprechend.

Die Wahlorgane sind überparteilich und zur Neutralität verpflichtet, § 8a Abs. 3 KWG LSA. Auch ist insbesondere bei Wahlausschüssen und Wahlvorständen im Hinblick auf die grundsätzliche Öffentlichkeit ihrer Tätigkeit sowie aufgrund der gegenseitigen Kontrolle eine weitergehende Besorgnis der Befangenheit nicht zu befürchten (zum Beispiel etwa bei Familienangehörigen von Wahlbewerbern).

2.4 Gewährung von Erfrischungsgeldern

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde die bisherige Regelung zu den Mindestsätzen für die Zahlung einer Entschädigung aufgegeben, da sie die konkrete Bedarfslage vor Ort nicht hinreichend widerspiegelt. Die Gemeinden können nunmehr im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung am besten entscheiden, in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung angemessen ist. Hierbei handelt es sich weiterhin um eine Angelegenheit der Vertretung, per Beschluss oder Satzung die entsprechende Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer festzusetzen. Auch sollte die Verfahrenspraxis im Gleichklang zu den sonstigen Entschädigungen erfolgen, § 35 KVG LSA.

Gemäß § 54 Abs. 3 KWG LSA erstattet der Landkreis den Gemeinden die durch die Kreis-tagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Gleiches gilt für die Verbandsgemeinden. In- sofern besteht vor Ort weiterhin Abstimmungsbedarf, ob die konkrete Höhe des von der Ge- meinde zu zahlenden Erfrischungsgeldes zu den vom Landkreis (anteilig) zu erstattenden not- wendigen Ausgaben zählt. Es bestehen keine Bedenken dahingehend, dass der Landkreis gegenüber seinen Gemeinden eine grundsätzlich geltende angemessene Obergrenze hin- sichtlich der zu erstattenden Kosten für Erfrischungsgelder bestimmt.

Wegen der Entschädigung der Mitglieder eines für die Europawahl und die Kommunalwahlen gemeinsam gebildeten Wahlvorstandes wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4 Nr. 3 ver- wiesen.

3. Wahlbereiche und Wahlbezirke (§§ 7, 8 und 16 KWG LSA, § 10 bis 13 KWO LSA)

Wahlbereiche und Wahlbezirke stellen räumliche Untergliederungen des Wahlgebietes dar. Der Vertretung obliegt es in den Grenzen der wahlrechtlichen Vorschriften, Wahlbereiche und Wahlbezirke in angemessener Größe zu bilden, um eine reibungslose Durchführung der Wahl sowie Ermittlung des Wahlergebnisses vornehmen zu können.

3.1 Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die turnusmäßigen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortschafträte regelt § 7 KWG LSA die Größe und Einteilung der Wahlbereiche. Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche ist gemäß § 15 KWG LSA in die Bekanntmachung des Wahlleiters aufzuneh- men.

Nur bei der Wahl zu den Gemeinderäten in kreisfreien Städten und bei der Wahl zu den Kreis- tagen ist das Wahlgebiet zwingend in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, § 7 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA. In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern und Verbandsgemeinden kann die jeweilige Vertretung das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche einteilen, § 7 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber sollen die Wahlbereiche des Wahlgebietes annähernd die gleiche Größe haben. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 KWG LSA von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes nicht um mehr als 20 v.H. nach oben oder unten abweichen. Eine pauschale Anwendung der vorgesehenen Toleranzgrenze ist nicht zulässig. Unzulässige Abweichungen sind gleichheitswidrig und können einen ergebnisrelevanten Wahlfehler begründen.

3.2 Bildung der Wahlbezirke

3.2.1 Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt; dabei ist darauf zu achten, dass die Wahlbezirke nicht mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Mit Blick auf den gestiegenen Briefwahlanteil kann hinsichtlich der Größe der Wahlbezirke ein Abweichen von diesem Grundsatz gerechtfertigt sein.

3.2.2 Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen; dabei müssen die Grenzen der Wahlbereiche eingehalten werden. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Daher kann es sich auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern als notwendig erweisen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf jedoch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Mehrere Ortschaften innerhalb eines Wahlbereiches der Gemeinde können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden, § 11 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA.

3.2.3 Bei der Anordnung zur Bildung der Briefwahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der Wahlbezirke. Auf einen Briefwahlvorstand sollen daher – nach den bisherigen Erfahrungen - insgesamt höchstens ca. 1.000 Wahlbriefe entfallen. Die Untergrenze je Briefwahlvorstand soll – im Gleichklang zur Europawahl - bei mindestens 30 Wahlbriefen liegen, damit nicht erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Zu berücksichtigen ist auch die voraussichtliche Entwicklung des Briefwähleranteils in der Gemeinde. Wegen des bei den letzten Wahlen stark gestiegenen Briefwähleranteils ist zu prüfen, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände erhöht und im Gegenzug die Anzahl der Urnenwahlbezirke reduziert werden soll, um eine gleichmäßige Auslastung der (Brief-)Wahlvorstände zu erreichen.

4. Aktives und passives Wahlrecht

4.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Zu den Kommunalwahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt, in der Gemeinde und in Ortschaften sowie in Verbandsgemeinden sind im Rahmen der Gesetze die Bürger wahlberechtigt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Bürger sind dabei jeweils alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen

Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Landkreis, in der kreisfreien Stadt, in der Gemeinde, in der Ortschaft oder in der Verbandsgemeinde wohnen (§ 21 Abs. 2 KVG LSA). Die Wohnsitznahme muss demnach bis zum 9. März 2024 im jeweiligen Wahlgebiet erfolgt sein. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, § 23 Abs. 2 KVG LSA:

Die Ausübung des Wahlrechts setzt nach § 4 Abs. 1 KWG LSA voraus, dass der Wahlberechtigte ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar in die Vertretung der Kommunen sind Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 40 Abs. 1 KVG LSA. Bürger im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und seit drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Entscheidend für die Wählbarkeit ist daher der Wohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft, Verbandsgemeinde, kreisfreie Stadt oder Landkreis); auch dann, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist. Nicht wählbar sind Bürger unter den in § 40 Abs. 2 KVG LSA genannten Voraussetzungen.

5. **Wählerverzeichnisse** (§§ 18, 19 KWG LSA, §§ 14 bis 21 KWO LSA)

5.1 Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde legt gemäß § 14 Abs. 1 KWO LSA vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung an und führt dieses fort. Gehört die Gemeinde einer Verbandsgemeinde an, legt diese das Wählerverzeichnis an und führt dieses fort.

Bei verbundenen Wahlen (verbundene Kommunalwahlen im Sinne von § 2 Abs. 6 Satz 2 KWG LSA) wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt, § 14 Abs. 1 Satz 4 KWO LSA. Wird das Wählerverzeichnis für verbundene Wahlen aufgestellt und ist eine Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so ist neben dem Namen des Wahlberechtigten in der Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk einzutragen. Gleichzeitig soll in der Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe ein Sperrvermerk angebracht werden, § 15 Abs. 3 KWO LSA.

5.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 28. April 2024 (42. Tag vor der Wahl) eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben. Wahlberechtigte, die am Stichtag in keiner Gemeinde gemeldet sind, werden auf Antrag nach § 19 KWO LSA in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie sich bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) anmelden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufgehalten haben, § 15 Abs. 1a KWO LSA. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

5.3 Einsicht in das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (20. bis 24. Mai 2024) werktags, also vom 21. bis 24. Mai 2024, während der allgemeinen Öffnungszeiten vor Ort Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA). Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. g. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Während der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis dürfen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA Wahlberechtigte Auszüge daraus fertigen, wenn diese im Zusammenhang mit der Prüfung des nach § 18 Abs. 2a KWG LSA glaubhaft gemachten Wahlrechts einzelner bestimmter Personen stehen. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWO LSA).

5.4 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeinde macht gemäß § 17 KWO LSA spätestens am 16. Mai 2024 (24. Tag vor der Wahl) u. a. bekannt, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis einzusehen ist und ob der Ort barrierefrei ist. Weiterhin ist bekanntzumachen, wo innerhalb der Einsichtsfrist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden kann, den Wahlberechtigten, die in ein

Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens am 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung zugeht und wo und in welcher Zeit unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können.

5.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Nach § 19 Abs. 1 KWG LSA können Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl) von jedem Wahlberechtigten beim Bürgermeister schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. (§ 19 Abs. 1 KWO LSA)

Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten spätestens am 5. Juni 2024 (4. Tag vor der Wahl) bekanntzugeben. Wird aufgrund eines Berichtigungsantrages ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis nachgetragen, so erhält er eine Wahlbenachrichtigung. (§ 19 Abs. 4 KWO LSA)

5.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 8. Juni 2024 (Tag vor der Wahl), jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch die Gemeinde abzuschließen. Die Gemeinde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 3 KWO LSA beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. (§ 21 Abs. 1 KWO LSA)

Finden Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahlen statt und ist eine Stichwahl erforderlich, wird auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses der ersten Wahl die Stichwahl durchgeführt.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben. (§ 18 Abs. 3 KWG LSA, § 21 Abs. 2 KWO LSA)

5.7 Wählerverzeichnisse in Sonderwahlbezirken

Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken sind Wahlberechtigte zuzulassen, die im Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirkes eingetragen sind oder einen für den Wahlbereich gültigen Wahlschein haben (§ 51 Abs. 1 KWO LSA).

Für die Aufstellung, Berichtigung des Wählerverzeichnisses und die Einsichtnahme gelten die allgemeinen Vorschriften über Wählerverzeichnisse. In das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirkes können außer den im Sonderwahlbezirk angemeldeten Wahlberechtigten auch Wahlberechtigte anderer Wahlbezirke der Gemeinde eingetragen werden, wenn sie als In-sasse oder Bediensteter der Einrichtung im Sonderwahlbezirk wählen wollen (§ 15 Abs. 2 KWO LSA).

5.8 Besonderheiten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landkreises bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses

Ist der Wahltag bestimmt worden und verlegt ein für die Kreiswahl Wahlberechtigter innerhalb von drei Monaten vor der Wahl, jedoch spätestens am 28. April 2024 seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, innerhalb des Kreisgebietes und meldet er sich vor Beginn der Einsichtsfrist (20. bis 24. Mai 2024) für das Wählerverzeichnis bei der Zuzugsgemeinde an, so wird er dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung darüber zu unterrichten, dass er aufgrund der Stichtagsregelung des § 15 Abs. 1 KWO LSA in keinem Wählerverzeichnis für die Kreiswahl eingetragen ist, er jedoch auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen werden kann. Vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis erkundigt sich die Zuzugsgemeinde unabhängig von dem melderechtlichen Rückmeldeverfahren bei der Fortzugsgemeinde, ob dort eine Meldung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt. Erfolgt aufgrund des Antrages die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 bis 4 KWO LSA, so benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Fortzugsgemeinde. Geht eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht nachträglich bei der Fortzugsgemeinde ein, so benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten. Gegebenenfalls ist nach § 19 oder § 22 Abs. 2 Nr. 1 KWO LSA zu verfahren.

Zur Behandlung von Wählerverzeichnissen zur Europawahl und den Kommunalwahlen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 4 Nr. 4 hingewiesen.

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

6.1 Aus der Wahlbenachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahlart sie gilt. Die Benachrichtigung muss den Wahlberechtigten spätestens am 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) zugestellt werden (§ 16 Abs. 1 KWO LSA).

6.2 Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigungen soll das Muster der Anlage 1 KWO LSA zugrunde gelegt werden; die Benachrichtigung soll die in § 16 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA aufgeführten Angaben enthalten. Die Wahlbenachrichtigung soll unter anderem die Angabe des Wahllokals und seiner Barrierefreiheit enthalten. Dies kann zum Beispiel durch Aufdrucken eines Piktogramms erfolgen. Anstelle des Piktogramms kann auch der Text „barrierefrei“ gedruckt werden. Ebenfalls ist ein Hinweis aufzunehmen, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten können.

6.3 Neu aufzunehmen ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWO LSA, dass Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis bereitzuhalten haben.

6.4 Sind gemäß § 16 Abs. 3 KWO LSA für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl mehrere Bewerber zugelassen, so ist in der Wahlbenachrichtigung auf den Tag einer etwaigen Stichwahl und darauf hinzuweisen, dass mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Wahlscheinantrag neben dem Wahlschein für die erste Wahl gleichzeitig ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden kann.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 4 Abs. 3, § 20 KWG LSA, §§ 22 bis 28 KWO LSA)

7.1 Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, Geltungsbereich des Wahlscheines

7.1.1 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig, § 24 Abs. 1 KWO LSA. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dieses ist auf dem Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) anzugeben. Statt mit dem amtlichen Formular (Rückseite der Wahlbenachrichtigung, Anlage 2 KWO LSA) kann ein Wahlschein auch ohne dieses Formular schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. In jedem Wahlscheinantrag müssen zur Identifizierung des Antragstellers Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angegeben werden, § 24 Abs. 2 KWO LSA.

Für die Europawahl ist ein gesonderter Wahlscheinantrag zu stellen (vergl. Abschnitt 2 Nr. 7).

7.1.2 Der Geltungsbereich des Wahlscheines ist auf den Wahlbereich bezogen. Er berechtigt zur Stimmabgabe durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches, in dem der Wahlberechtigte wohnt.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahlunterlagen

7.2.1 Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge bzw. der Bewerber durch den Wahlausschuss nach § 28 KWG LSA erteilt werden.

7.2.2 Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen in den Fällen nach § 22 Abs. 2 KWO LSA und bei schriftlich erklärter plötzlicher Erkrankung. In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

7.2.3 Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl muss sich zweifelsfrei aus dem Wahlschein ergeben. (§ 25 Abs. 5 KWO LSA)

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk wird der Wahlschein stets mit Briefwahlunterlagen ausgegeben. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Kommunalwahlen aber nur einen (gelben) Stimmzettelumschlag (Anlage 17 KWO LSA) und einen (hellblauen) Wahlbriefumschlag (Anlage 18 KWO LSA) sowie ein Merkblatt zur Briefwahl (Anlage 4b KWO LSA), § 25 Abs. 3 und 5 KWO LSA.

7.2.4 Für die Gestaltung des Wahlscheines gilt das Muster der Anlage 4a KWO LSA. Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Bei Wahlscheinen, die im automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die eigenhändige Unterschrift des beauftragten Bediensteten verzichtet und stattdessen der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 25 Abs. 2 KWO LSA).

7.2.5 Bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist zu beachten, dass die Gemeinde den Wahlbriefumschlag, der zur Rücksendung durch den Briefwähler bestimmt ist, freizumachen

hat, sofern der Wahlberechtigte die Briefwahl nicht nach § 56 Abs. 5 KWO LSA an Ort und Stelle ausübt oder ihm die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden. Die der Gemeinde hierdurch entstehenden Kosten gehören zu den Wahlkosten im Sinne des § 54 KWG LSA. Auf der Vorderseite des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl ist die Bezeichnung „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“ anzuführen (§ 37 Abs. 5 KWO LSA sowie Anlage 17 KWO LSA).

7.2.6 Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

7.2.7 Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO LSA (Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift, § 25 Abs. 6 Satz 2 KWO LSA. Es wird empfohlen, den Wahlberechtigten um sofortige Benachrichtigung zu bitten, wenn der Antrag nicht von ihm gestellt wurde.

7.3 Antragstellung für andere Personen

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 24 Abs. 3 KWO LSA). Eine Generalvollmacht oder ein entsprechender Betreuerausweis ist im Einzelfall als schriftliche Vollmacht im Sinne des § 24 Abs. 3 KWO LSA anzuerkennen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung den Antrag nicht selbst stellen kann, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 KWO LSA).

7.4 Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter nach § 22 Abs. 1 KWO LSA einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 27 KWO LSA). Wird das Wählerverzeichnis abgeschlossen, wird gleichzeitig auch das allgemeine Wahlscheinverzeichnis abgeschlossen. Dabei ist zu prüfen, ob die Zahl der Vermerke „W“ im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmen.

7.5 Ausgabe an andere Personen

7.5.1 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nach § 25 Abs. 6a Satz 1 KWO LSA an eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO LSA, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, § 25 Abs. 6a Satz 3 KWO LSA, Anlage 2 KWO LSA (sogenannte Vierer-Regelung). § 24 Abs.1 Satz 4 KWO LSA gilt entsprechend. Des Weiteren hat sich die bevollmächtigte Person, wenn sie nicht persönlich bekannt ist, auszuweisen; die ausgebende Behörde vermerkt dies auf dem Wahlscheinantrag.

7.5.2 Zwecks Einhaltung der Vierer-Regelung nach § 25 Abs. 6a Satz 3 KWO LSA sind die Gemeinden befugt, personenbezogene Daten von bevollmächtigten Personen und Wahlberechtigten zu verarbeiten (§ 25 Abs. 6a Satz 7 und 8 KWO LSA).

7.5.3 Mit der Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe (§ 25 Abs. 6a Satz 6 KWO LSA).

7.6 Besondere Personengruppen

Auf die Vorschriften zur Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen wird besonders hingewiesen (§ 26 KWO LSA).

Den Insassen von Justizvollzugseinrichtungen sind insbesondere die Wahlscheinbeantragung und die Durchführung der Briefwahl näher zu erläutern sowie Hinweise für Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis zu geben. Die Gemeinden haben rechtzeitig zu veranlassen, dass die Leitungen der Justizvollzugsanstalten die Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden und die im Wählerverzeichnis des für die Einrichtung zuständigen Wahlbereichs geführt werden, verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie bei der Gemeinde, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, einen Wahlschein beantragt haben. Insassen, die in Wählerverzeichnissen von anderen Gemeinden geführt werden, sind darüber zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht nur per Briefwahl im Wahlgebiet ihrer Heimatgemeinde ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie

eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen, § 26 Abs. 1 KWO LSA. Wahlscheinanträge von Insassen von Justizvollzugsanstalten, die in keiner Gemeinde gemeldet sind und deshalb in keinem Wählerverzeichnis geführt werden, sind von der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, nur entgegenzunehmen, wenn dort vor der Aufenthaltsnahme der Wohnsitz gelegen hat. Liegen die Wahlrechtsvoraussetzungen vor, so kann nach § 22 Abs. 2 KWO LSA ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgegeben werden.

7.7 Sonderwahlbezirke

Im Sonderwahlbezirk können Personen wählen, die im Besitz eines für den Wahlbereich gültigen Wahlscheines sind oder als wahlberechtigt in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirkes eingetragen sind. Ein Sonderwahlbezirk sollte jedoch nur im Bedarfsfall gebildet werden.

7.8 Stichwahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates

7.8.1 Sind für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl mehrere Bewerber zugelassen, kann mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Wahlscheinantrag neben dem Wahlschein für die erste Wahl (9. Juni 2024) gleichzeitig ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden, § 16 Abs. 3 KWO LSA.

7.8.2 Für die Stichwahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein, § 18 Abs. 3 KWG LSA.

In der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Stichwahl nach § 30a Abs. 2 KWG LSA, ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlberechtigten, die erstmals zur Stichwahl wahlberechtigt sind oder die von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen, einen schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bei ihrer Gemeinde stellen müssen (vergl. Nummer 7.1.1).

8. Wahlanzeige und Wahlvorschläge (§§ 21 bis 28 KWG LSA, §§ 29 bis 36 KWO LSA)

8.1 Wahlanzeige

Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 22. März 2024 (79. Tag vor der Wahl)

darüber, welche der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 KWG LSA bei der Landeswahlleiterin angezeigt haben, für die Kommunalwahlen als Partei anzuerkennen sind. Die Entscheidung wird unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

8.2. Wahlvorschläge

8.2.1 Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind beim Gemeindewahlleiter, Wahlvorschläge für die Kreiswahl beim Kreiswahlleiter bis spätestens am 2. April 2024, 18 Uhr, (68. Tag vor der Wahl) nach dem Muster der Anlage 5b KWO LSA einzureichen, § 21 Abs. 2 KWG LSA, § 30 Abs. 1 KWO LSA. Wahlvorschlagsverbindungen sind unzulässig.

8.2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

8.2.3 Auf dem Wahlvorschlag sollen die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aufgenommen werden (§ 30 Abs. 2 KWO LSA). Sind keine Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson angegeben, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. (§ 21 Abs. 11 KWG LSA)

8.3 Unterstützungsunterschriften

8.3.1 Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein, § 21 Abs. 9 Satz 4 bis 6 KWG LSA.

8.3.2 Welche Parteien, aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, vom Unterschriftenquorum nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) und c) KWG LSA befreit sind, ergibt sich aus Nummer 2 der Bek. der Landeswahlleiterin über die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 vom 8. November 2023 (MBI. LSA S. 425). Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de einzusehen.

8.3.3 Unterstützungsunterschriften sind zudem nicht erforderlich bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist, § 21 Abs. 10 Nr. 1 Buchst. a) KWG LSA. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob ein Wahlvorschlagsträger der Vertretung bereits oder noch angehört, ist der Zustand am Tage der Bestimmung des Wahltages durch die Landesregierung, mithin am 13. Juni 2023. Zu diesem Zeitpunkt muss der Wahlvorschlagsträger mit einem Mitglied, das auf seinen eigenen Wahlvorschlag in die Vertretung gewählt worden ist und nicht zwischenzeitlich bereits aus der Partei ausgeschieden bzw. einer anderen Partei beigetreten ist, ununterbrochen seit der letzten Wahl vertreten gewesen sein. Soweit eine Umbenennung einer Partei erfolgte, ist dies unschädlich für die Kontinuitätsprüfung nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 Buchst. a) KWG LSA, soweit sich die Partei nicht aufgelöst oder neu gegründet, sondern nur eine (reine) Namensänderung vorgenommen hat.

Entsprechendes gilt für Wählergruppen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied vertreten sind (§ 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA). Ein Einzelbewerber ist von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, soweit er am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung ist (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA).

Die konkrete Entscheidung über die Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften obliegt dem Wahlleiter bzw. dem Wahlausschuss (§ 29 Abs. 3 KWO LSA).

8.3.4 In der Wahlbekanntmachung des Wahlleiters nach § 15 KWG LSA soll gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA angegeben sein, für welche Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft; dabei wird die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA berücksichtigt.

8.3.5 Erfolgt die Befreiung vom Unterschriftenquorum aufgrund der Mitgliedschaft in der jeweils zu wählenden Vertretung, so gilt sie stets nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. Aufgrund dieser Regelung braucht zum Beispiel eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterstützungsunterschriften für die Kreistagswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in denjenigen Gemeinden des Landkreises, in denen sie nicht in der Gemeindevertretung vertreten ist, dem Unterschriftenerfordernis. Umgekehrt unterliegt zum Beispiel eine Partei, die in der Gemeindevertretung vertreten und daher für die Gemeinderatswahl von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit ist, dem Unterschriftenerfordernis für die Kreistagswahl, wenn sie nicht auch im Kreistag vertreten ist. Entsprechendes gilt für Wählergruppen und Einzelbewerber.

8.3.6 Für die Wahl zu den Ortschaftsräten gilt das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA i. V. m. § 1 Satz 1 KWG LSA wie für die übrigen Vertretungen (Gemeinderat, Verbandsgemeinderat, Kreistag). Vertretung im Sinne des Kommunalwahlgesetzes ist gemäß § 2 Abs. 1 KWG LSA auch der Ortschaftsrat. § 21 Abs. 10 KWG LSA findet vollumfänglich auf Ortschaften Anwendung und gilt wahlgebietsbezogen. Eine Befreiung vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist danach nur möglich, wenn der jeweilige Wahlvorschlagsträger am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes, mithin also in der Ortschaft, durch ein Mitglied vertreten war, das aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages gewählt worden ist.

8.3.7 Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA zutreffen, können beim Wahlleiter eine entsprechende Feststellung beantragen, die der jeweils zuständige Wahlausschuss unverzüglich zu treffen hat (§ 29 Abs. 3 und 4 KWO LSA). Im Zusammenhang mit dieser Feststellung kann sich die Frage ergeben, ob eine Wählergruppe mit derjenigen Wählergruppe identisch ist, aufgrund deren Wahlvorschlages mindestens ein der Vertretung angehörendes Mitglied gewählt worden ist (§ 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA). Diese Frage ist nach den im jeweiligen Einzelfall gegebenen Verhältnissen zu entscheiden. In der Regel ist Identität anzunehmen, wenn die Wählergruppe wieder mit demselben Kennwort zur Wahl antritt. Ein Wechsel in der Mitgliedschaft ist insoweit unschädlich, solange am Tag der Bestimmung des Wahltages die Wählergruppe aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Reicht eine Wählergruppe einen Wahlvorschlag hingegen mit einem anderen Kennwort ein, ist zunächst davon auszugehen, dass es sich um eine neue Wählergruppe handelt. Die Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Anhänger, die den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sich weiterhin zu ihr bekennt, könnte ein hinreichender Nachweis dafür sein, dass die Wählergruppe im Wesentlichen noch identisch ist, sodass in diesem Fall die Umbenennung keine Auswirkungen auf die Identität hat. Letztendlich erfordert die Frage der Identität

eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände. Wenn Zweifel über die Identität einer Wählergruppe bestehen, kann der Wahlausschuss verlangen, dass die Wählergruppe die zur Feststellung der Identität erforderlichen Beweismittel vorlegt.

8.3.8 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 KWO LSA) werden auf Anforderung vom jeweiligen Wahlleiter kostenfrei geliefert; der Wahlleiter kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch mit den nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 KWO LSA genannten Angaben im Kopf der Formblätter bereitstellen. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, darf der Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden. Zu beachten ist weiter, dass die Fotokopien oder Ausdrücke vollständig und gut lesbar bleiben.

8.3.9 Da der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, nachdem die Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt wurden (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 KWO LSA), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei oder Wählergruppe zu bestätigen (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 KWO LSA). Eine formlose Bestätigung oder eine Kopie der Niederschrift der Aufstellungs- oder Delegiertenversammlung zur Bestimmung der Bewerber (Anlage 10 KWO LSA) ist für die Herausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften als ausreichend anzusehen. Die konkrete Form dieser Bestätigung ist eine Ermessensentscheidung des zuständigen Wahlleiters. Zu beachten ist jedoch, dass keine Erschwernisse für die Zulassung von Bewerbern begründet werden. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss nach § 22 Abs. 2 KWG LSA die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.3.10 Vor der Aufstellung nach § 24 Abs. 1 KWG LSA geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig, § 30 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 KWO LSA. Zudem dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist am 2. April 2024, 18 Uhr, (68. Tag vor der Wahl) abgegeben worden sind.

8.3.11 Die Gemeinde bescheinigt die Wahlberechtigung der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 KWO LSA). Gleichzeitig bestätigt der Wahlberechtigte auf der Anlage 6 KWO LSA, dass von ihm nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wurde. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahlart nur einen Wahlvorschlag unterstützen (Verbot von Doppelunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 8 KWG LSA). Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die jeweilige Wahlart unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf

Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erfolgt, § 30 Abs. 6 KWO LSA.

8.4 Parteimitgliedschaft der Bewerber

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein und müssen dies entsprechend nachweisen bzw. versichern, § 21 Abs. 7 KWG LSA, § 30 Abs. 5 Nr. 5 und 6 KWO LSA. Für Bewerber des Wahlvorschlags einer Wählergruppe sieht das Wahlrecht keine entsprechenden Regelungen oder Nachweispflichten vor; eine Parteimitgliedschaft ist unschädlich.

8.5 Bescheinigung der Wählbarkeit für Bewerber

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts ist der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 KVG LSA).

Hat der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags seine Wählbarkeit verloren oder ist er verstorben und ist dies dem Wahlausschuss bekannt, so wird er auf dem Wahlvorschlag in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, gestrichen, § 25 Abs. 2 KWG LSA.

Nach der Zulassung des Wahlvorschlags bekanntwerdende Tatsachen (Verlust der Wählbarkeit oder Tod eines Bewerbers) haben für die Durchführung der Wahl keinen Einfluss. So enthalten auch die Stimmzettel exakt die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge (§ 29 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 37 Abs. 1 KWO LSA). Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber nach §§ 39 und 40 KWG LSA scheidet der verstorbene oder nicht mehr wählbare Bewerber aus, § 25 Abs. 3 KWG LSA.

8.6 Beruf oder Stand der Bewerber

Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben, in der Regel ist nur eine Berufsbezeichnung aufzunehmen. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden. Übt ein Bewerber zwei Berufe aus, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden, dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Übt der Bewerber keine Erwerbstätigkeit aus, so kann im Wahlvorschlag seine Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Rentner, Student). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt

werden. Ist der Bewerber Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so kann er als „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden; auch die Angabe „MdEP“ „MdB“ oder „MdL“ wäre möglich. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezeichnung des Berufes oder Standes auf den einzureichenden Unterlagen möglichst einheitlich abgegeben werden.

8.7 Vorprüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

8.7.1 Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag des Eingangs und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist zusätzlich die Uhrzeit, § 34 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA.

8.7.2 Es muss personell sichergestellt sein, dass eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich geprüft werden können. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 27 Abs. 2 KWG LSA bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist. Die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Einhaltung der Einreichungsfrist: 2. April 2024, 18 Uhr, (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA),
2. Schriftform (Anlage 5b KWO LSA) und Unterzeichnung des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA:
 - a) von Parteien durch mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
 - b) von Wählergruppen durch zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe,
 - c) von Einzelbewerbern durch den Einzelbewerber selbst,
3. Benennung von Vertrauenspersonen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (§ 21 Abs. 11 KWG LSA, § 30 Abs. 2 KWO LSA),
4. Notwendiger Inhalt des Wahlvorschlages (Anlage 5b KWO LSA):
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers. Bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden (§ 21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA),
 - b) Bei Wahlvorschlägen von Parteien:
Den Namen der Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt (§ 21 Abs. 6 Nr. 2 KWG LSA),

- c) Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen:
Das Kennwort der Wählergruppe und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Bereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten. (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA)
 - d) Angabe des Wahlgebietes und des Wahlbereiches, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist (§ 21 Abs. 6 Nr. 4 KWG LSA),
5. Zahl und Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag:
- a) die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA, § 30 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA) ersichtlich sein,
 - b) Höchstzahl der Bewerber auf dem Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 4 KWG LSA),
6. Anlagen zum Wahlvorschlag (§ 30 Abs. 5 KWO LSA):
- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers (Anlage 8a KWO LSA),
 - b) Wählbarkeitsbescheinigung für jeden Bewerber (Anlage 9a KWO LSA),
 - c) Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9c KWO LSA),
 - d) bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen:
Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Anlage 10 KWO LSA),
 - e) bei Wahlvorschlägen von Parteien:
Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft des Bewerbers (§ 30 Abs. 5 Nr. 5 KWO LSA) oder Erklärung des jeweiligen Bewerbers, dass er parteilos ist (§ 30 Abs. 5 Nr. 6 KWO LSA),
 - f) erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 Satz 4 bis 6 KWG LSA) nebst Bescheinigung des Wahlrechts der unterzeichnenden Person (Anlage 6 oder 7 KWO LSA),
 - g) im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen nächsthöheren Parteiorgans, dass in der Gemeinde (Wahlgebiet) keine eigenständige Parteiorganisation besteht.

8.7.3 Nach § 28 Abs. 5 KWG LSA entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 12. April 2024 (58. Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ein, § 35 Abs. 1 KWO LSA.

Die Wahlunterlagen stehen in der Sitzung den Mitgliedern des Wahlausschusses zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie allerdings nicht öffentlich zugänglich.

8.7.4 Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben und eröffnet die Möglichkeit der Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses in der Sitzung des Wahlausschusses. Eine zusätzliche schriftliche Mitteilung über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags ist nicht erforderlich. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 18. April 2024 (52. Tag vor der Wahl); die erschienenen Beteiligten sind zu hören, § 28 Abs. 6 KWG LSA.

8.8 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

8.8.1 Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben; statt dem Geburtsdatum ist nur das Geburtsjahr der Bewerber, statt der Anschrift ist nur der Wohnort (Hauptwohnung) anzugeben. Bei der Wahl der Gemeinderäte ist – soweit vorhanden – zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil (in Städten: Stadtteil) anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist statt des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden (§ 36 Abs. 1 KWO LSA).

8.8.2 Die für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge maßgebende Nummernfolge stimmt mit der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 37 Abs. 2 KWO LSA) überein (vergl. Nr. 9.2). Im Hinblick auf den Zusammenhang der Wahlvorschlagsnummern für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl in den kreisangehörigen Gemeinden sollten die Kreiswahlausschüsse ihre Zulassungsentscheidungen möglichst frühzeitig treffen.

8.8.3 Auf die in § 36 Abs. 2 bis 4 KWO LSA geregelten Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

8.9 Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl

8.9.1 Nach § 63, § 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 KVG LSA erfolgt für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl eine Stellenausschreibung spätestens am 120. Tag vor der Wahl.

8.9.2 Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates sind spätestens bis zum 2. April 2024 (68. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Sie können bis zur Zulassung der Bewerbungen zurückgenommen werden (§ 30 Abs. 1 KWG LSA). Ein bloßer Parteilvorschlag reicht nicht aus. Die Bewerber haben die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 KVG LSA und § 30 Abs. 1 bis 3 KWG LSA zu erfüllen. Der Bewerbung sind die in § 39 Abs. 2 KWO LSA dargestellten Anlagen beizufügen.

8.9.3 Für die Unterstützung von Bewerbern zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl durch Parteien und Wählergruppen findet § 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA entsprechende Anwendung. Die Aufstellung gemeinsamer Bewerber ist zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen dürfen nur einen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 30 Abs. 2 Satz 4 KWG LSA). Ein gemeinsamer Bewerber bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens für eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft.

8.9.4 Über die Zulassung der Bewerbungen beschließt der Wahlausschuss (§ 30 Abs. 5 KWG LSA) spätestens am 12. April 2024 (58. Tag vor der Wahl). Die zugelassenen Bewerbungen sind vom jeweiligen Wahlleiter unverzüglich in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens und des Vornamens öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und den Wohnort (Hauptwohnung) des Bewerbers enthalten. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben, § 39 Abs. 5 KWO LSA.

9. Stimmzettel (§ 29 KWG LSA, § 37 KWO LSA)

9.1. Inhalt und Gestaltung der Stimmzettel

9.1.1 Die Stimmzettel für die Vertretungswahlen enthalten die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Wahlvorschläge von Parteien tragen als Überschrift die Parteibezeichnung, Wahlvorschläge von Wählergruppen das Kennwort; sofern Parteien oder Wählergruppen eine Kurzbezeichnung verwenden, wird auch diese aufgeführt. Einzelwahlvorschläge tragen die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und den Familiennamen des Einzelbewerbers. Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlages werden in der zugelassenen Reihenfolge mit

Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und dem Wohnort (Hauptwohnung) aufgeführt. Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden, § 37 Abs. 1 Satz 8 KWO LSA: Bei Wahlen der Gemeinderäte ist – soweit vorhanden – zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil (in Städten: Stadtteil) aufzuführen; die Angabe des Wohnortes kann unterbleiben. Bei einem Nachweis nach § 36 Abs. 1 Satz 4 KWO LSA ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden (vergl. § 37 Abs. 1 KWO LSA).

9.1.2 Die Stimmzettel für die Vertretungswahlen sind nach den Anlagen 14 und 15 KWO LSA zu gestalten. Größe und Format sind nicht vorgeschrieben; die Größe des Stimmzettels richtet sich nach der Anzahl der Bewerber. Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen die Stimmzettel einseitig schwarz bedruckt und in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Der Text darf auf der Rückseite nicht durchscheinen und nicht durchdrücken. Diesen Anforderungen vermag beispielsweise Papier mit einem Gewicht von 80 g/m² und einer damit verbundenen Opazität von etwa 90 v. H. gerecht zu werden. Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Beim Andruck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind.

9.1.3 Bei verbundenen Wahlen müssen die Stimmzettel gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 1 KWO LSA für jede Wahl von jeweils andersfarbigem Papier sein und folgende Farben haben:

Bei den Wahlen zu den Vertretungen ist für die Wahl zu den Kreistagen und Gemeinderäten der kreisfreien Städte ein grüner, für die Wahl der Gemeinderäte in den kreisangehörigen Gemeinden ein gelber, für die Wahl zu den Verbandsgemeinderäten ein lavendel und für die Wahl zu den Ortschaftsräten ein rosa Farbton zu verwenden (siehe **Anlage 1**). Die Farbtöne der Stimmzettel sind so zu gestalten, dass bei schwarzem Druck die Lesbarkeit des Textes nicht beeinträchtigt ist.

9.1.4 Die Kreiswahlleiter und die Gemeindevahlleiter der kreisfreien Städte werden gebeten, dem Statistischen Landesamt für jeden Wahlbereich ihres Wahlgebietes sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel und der Landeswahlleiterin je einen als Muster gekennzeichneten Stimmzettel zu übersenden.

9.2 Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (Wahlvorschlagsnummern)

Auf den Stimmzetteln für die Wahl zu den Vertretungen werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 29 Abs. 4 bis 6 KWG LSA mit den sich aus § 37 Abs. 2 KWO LSA ergebenden Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Bei den Gemeinde- und Kreiswahlen gelten im

Landkreis und in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden für die an der Kreiswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber eine einheitliche Reihenfolge und einheitliche Wahlvorschlagsnummern für beide Wahlen (§ 29 Abs. 5 KWG LSA, § 37 Abs. 2 KWO LSA). Entsprechendes gilt bei der Wahl der Verbandsgemeinderäte und ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 1 Satz 2 KWG LSA) sowie bei der Wahl der Ortschaftsräte. Beim Ausfall einer Wahlvorschlagsnummer bleibt diese Wahlvorschlagsnummer unbesetzt. Der nächste Wahlvorschlag schließt sich jedoch auf dem Stimmzettel unmittelbar (ohne Leerraum) an.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Zweitstimmen, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Sitz im Landtag erzielt wurde. Ausgehend vom Ergebnis der erzielten Zweitstimmen zur Landtagswahl 2021 ergibt sich folgende Reihenfolge, sofern entsprechende Wahlvorschläge dieser Parteien vor Ort zugelassen wurden:

Partei	erzielte Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	394 810
Alternative für Deutschland (AfD)	221 487
DIE LINKE (DIE LINKE)	116 927
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	89 475
Freie Demokratische Partei (FDP)	68 277
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	63 145
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	33 291
Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis)	15 623
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	15 279
Gartenpartei (Gartenpartei)	8 583
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	7 768
Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)	6 238
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	5 109
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung) ¹⁾	3 951
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	3 815
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ²⁾	2 888
WiR2020 (WiR2020)	1 649
Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)	1 613
Partei der Humanisten (Die Humanisten) ³⁾	1 405
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1 062
Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)	827
LKR ⁴⁾	475

¹⁾ Name der Partei wurde am 27.11.2022 geändert in „Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung“

²⁾ Name der Partei wurde am 3.6.2023 geändert in „Die Heimat“, Kurzbezeichnung „HEIMAT“.

³⁾ Kurzbezeichnung der Partei wurde geändert in „PdH“

⁴⁾ Name der Partei wurde am 12.6.2023 geändert in „Wir Bürger“, Kurzbezeichnung „Wir Bürger“.

Ihnen schließen sich die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerber in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung des Wahlgebietes erzielten Stimmen an. Die übrigen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge angefügt.

9.3 Stimmzettel für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl

9.3.1 Auf dem Stimmzettel für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl (Anlage 16 KWO LSA) sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens und des Vornamens anzuführen. Sie sollen Familiennamen, Vornamen, das Geburtsjahr, Beruf oder Stand und den Wohnort der Hauptwohnung enthalten, § 37 Abs. 1a KWO LSA. Nach § 29 Abs. 7 Satz 2 KWG LSA kann ein Bewerber nur die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Wählergruppe führen, wenn er aufgrund der Unterstützung dieser Partei oder Wählergruppe zugelassen wurde. Auf die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder Wählergruppe kommt es dabei nicht an.

9.3.2 Bei einer gemeinsamen Bewerbung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA können alle die den Bewerber unterstützenden Parteien und Wählergruppen aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen kann der Bewerber selbst bestimmen (§ 29 Abs. 7 Satz 3 KWG LSA). Die Angabe ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

9.3.3 Bei den Bürgermeister-, Verbandsgemeindebürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahlen ist für die Wahl des Landrates und für die Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Städte ein grauer, für die Wahl des Bürgermeisters in kreisangehörigen Gemeinden ein oranger, die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters ein beige und für die Wahl des Ortsvorstehers ein rosa Farbton zu verwenden, § 37 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 KWO LSA. Auch hier sind die Farbtöne der Stimmzettel so auszuwählen, dass bei schwarzem Druck die Lesbarkeit des Textes nicht beeinträchtigt ist. Die qualitativen Hinweise für die Stimmzettel nach Nummer 9.1.2 gelten entsprechend.

10. Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 38 und § 64 Abs. 4 KWO LSA)

Nach § 38 Abs. 1 KWO LSA hat der Bürgermeister spätestens am 3. Juni 2024 (6. Tag vor der Wahl) die Wahlbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 19 KWO LSA bekannt zu machen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde neu aufgenommen, dass in der Wahlbekanntmachung der Ort und die Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zu veröffentlichen ist,

da die Briefwahlvorstände in der Regel bereits vor 18 Uhr zusammentreten, um Vorbereitungen für die Auszählung der Stimmen nach § 64 Abs. 4 KWO LSA zu treffen. Um auch hier die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten, ist es erforderlich, rechtzeitig den Ort und die Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände bekanntzugeben. Ebenfalls neu soll in der Wahlbekanntmachung darauf hingewiesen werden, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter unzulässig ist. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Aufgenommen werden muss auch neu der Hinweis, dass sich derjenige strafbar macht, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; schon der Versuch ist nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Sofern die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, ist dies ebenso in der Wahlbekanntmachung aufzunehmen, um die Wähler bereits vor der Wahl umfassend über die Art und Weise der Stimmentauszählung und Ergebnisfeststellung zu informieren.

11. Wahlhandlung (§§ 32, 33 KWG LSA, §§ 45 bis 49 KWO LSA)

11.1 Stimmabgabe

11.1.1 Die Identität des Wählers mit dem im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten und seine Wahlberechtigung ist zu überprüfen und festzustellen. Hierzu genügt grundsätzlich die Vorlage der Wahlbenachrichtigung und die Feststellung, dass der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ (Erteilung eines Wahlscheines) eingetragen ist oder einen Wahlschein für den Wahlbereich hat. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen und den Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild des Personalausweises, Passes oder eines sonstigen amtlichen Lichtbilddokuments zu ermöglichen, § 46 Abs. 1 KWO LSA.

11.1.2 Inhaber von Wahlscheinen haben sich auszuweisen und den Wahlschein dem Wahlvorsteher zu übergeben, § 49 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA. Der Wähler kann mit dem ihm bereits mit seinen Briefwahlunterlagen versandten Stimmzettel wählen, muss dies aber nicht. Alternativ kann ihm auch ein Stimmzettel im Wahllokal ausgehändigt werden.

11.1.3 Der Schriftführer vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Finden verbundene Wahlen statt, ist dies für jede Wahl gesondert zu vermerken (§ 46 Abs. 2 Satz 3 KWO LSA).

11.1.4 Der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass der Inhalt verdeckt ist. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Wähler sich nur allein und nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Eine Ausnahme gilt für einen Wähler mit Behinderungen (vergl. Nummer 11.2).

11.1.5 Hat ein Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er vom Wahlvorstand zurückgewiesen, weil er den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder zusammengefaltet hat, erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder einen Stimmzettel abgeben will, der nichtamtlich hergestellt ist, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 46 Abs. 7 KWO LSA). Weitere Zurückweisungsgründe sind im § 46 Abs. 5 KWO LSA aufgeführt.

11.1.6 Wenn kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler steckt den Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung des Wählers kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes dies tun.

11.1.7 Verlässt ein Wahlberechtigter den Wahlraum, ohne Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, streicht der Schriftführer den Vermerk der Ausgabe des Stimmzettels im Wählerverzeichnis oder vermerkt den Vorgang ohne den Namen des Wahlberechtigten als besonderes Vorkommnis. (§ 46 Abs. 3 Satz 3 KWO LSA)

11.1.8 Wurden gemeinsame Wahlvorstände für die Europa- und Kommunalwahlen gebildet, sind die europarechtlichen Vorschriften nach § 49 Abs. 1 bis 4 EuWO hinsichtlich des Ablaufs der Stimmabgabe zu berücksichtigen.

11.2 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können sich einer Person ihres Vertrauens bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Sie darf gemeinsam

mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat (§ 47 KWO LSA).

11.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. (§ 50 KWO LSA). Dabei ist jedoch immer der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 KWG LSA, § 45 KWO LSA) zu beachten. Daher darf die Tür zum Wahlraum nicht abgeschlossen werden. Den am Wahlverfahren interessierten Personen ist der Zutritt zum Wahlraum auch nach 18 Uhr zu ermöglichen; die Stimmabgabe ist nicht mehr zulässig.

11.4 Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahlen

Sind für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl mehrere Bewerber zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung des Wahlberechtigten für eine etwaige Stichwahl zurück, § 46 Abs. 1a KWO LSA.

11.5 Briefwahl

11.5.1 Für die Wahlberechtigten sind wichtige Hinweise, in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird, in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 38 KWO LSA) und auf dem Merkblatt zur Briefwahl (Anlage 4b KWO LSA) angegeben.

11.5.2 Auf dem Wahlbrief ist neben dem Wahlbereich bzw. der Ortschaft bei Ortschaftsratswahlen zusätzlich die Wahlscheinnummer anzugeben, damit der Briefwahlvorstand Wahlbriefe (Anlage 18 KWO LSA), deren Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, aussondern kann.

11.5.3 Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat. Die Gemeinde sammelt die für sie bestimmten, rechtzeitig eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses bzw. die unmittelbar bei der Gemeinde abgegebenen Wahlbriefe haben. Diese Wahlbriefe sollten möglichst auch tagsüber in einem geschlossenen Behältnis oder abschließbaren Raum gesammelt werden, jedenfalls aber unter ständiger Aufsicht eines Gemeindebediensteten sein.

11.5.4 Die Gemeinde sollte auf eine ausreichende Größe des Briefkastens achten, in den die Bürger die rücklaufenden Wahlbriefe einwerfen und eine häufige Leerung sicherstellen. Die Gemeinden müssen für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen.

11.5.5 Die Deutsche Post AG hat bestätigt, dass auch die Wahlbriefe von zeitgleich mit der Europawahl abgehaltenen Wahlen oder Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden in die Sonderzustellung der am Freitag nach der Regelkastenleerung und Samstag vor der Wahl bis zur Regelkastenleerung eingegangenen Wahlbriefe am Wahlsonntag einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Wahlbriefe farblich gekennzeichnet werden, der Deutschen Post AG die Farbe vorab mitgeteilt wird und dass die Wahlbriefe anderer Wahlen an jeweils die gleichen Anschriften wie die Wahlbriefe der Europawahl zugestellt werden können, damit die Sonntagszustellung aller Wahlbriefe ohne zusätzliche Anfahrten für die Deutsche Post AG möglich ist. Am Wahlsonntag muss zudem ein zur Entgegennahme der Wahlbriefe berechtigter und entsprechend unterrichteter Mitarbeiter der Gemeinde während der Wahlzeit durchgängig an der Zustelladresse vor Ort sein und telefonisch erreichbar sein, um die Wahlbriefe entgegen zu nehmen. Weitere Details werden von der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin mitgeteilt.

11.5.6 Die am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken. Das Paket ist zu versiegeln und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist, § 62 Abs. 6 KWO LSA.

11.5.7 Nach Maßgabe des § 56 Abs. 5 Satz 1 KWO LSA können die Wahlberechtigten die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn sie die Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck eine oder mehrere Wahlkabinen aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Gemeinde hat die (ungeöffneten) Wahlbriefe nach § 56 Abs. 5 Satz 3 KWO LSA sicher unter Verschluss zu halten. Dies soll durch eine entsprechend gesicherte Wahlurne oder durch andere Maßnahmen, wie beispielsweise das Abschließen des betreffenden Raumes mit entsprechend eingeschränkter Schlüsselgewalt oder anderer geeigneter Aufsichtsmaßnahmen vor Ort sichergestellt werden.

Für die Briefwahl an Ort und Stelle sollten barrierefreie Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich ist darauf zu achten, dass entsprechend der für die Urnenwahl geltenden Regelungen in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist.

12. Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 36 bis 40 KWG LSA, §§ 57 bis 64 KWO LSA)

12.1 Ergebnisermittlung

12.1.1 Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis des Wahlbezirkes, § 36 KWG LSA, § 57 Abs. 1 KWO LSA. Bei verbundenen Wahlen wird das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festgestellt, § 57 Abs. 3 KWO LSA.

Nach Sinn und Zweck des § 57 Abs. 1 KWO LSA bezieht sich die ununterbrochene Ergebnisermittlung auf jede einzelne Wahl. Zudem ist dies auch Ausfluss des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Wahlen. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind gemäß § 35 Satz 1 KWG LSA öffentlich, das heißt, der Zeitraum von der Eröffnung der Wahlhandlung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist öffentlich.

12.1.2 Die Möglichkeit der Unterbrechung der Feststellung des Wahlergebnisses ist nur im besonders begründeten Ausnahmefall vorgesehen, § 57 Abs. 4 KWO LSA.

Besondere Gründe können verschiedener Art sein. Äußere Gegebenheiten und höhere Gewalt, die zur Unbenutzbarkeit des Wahlraumes führen, wie Naturkatastrophen oder eine

Havarie, stellen einen solchen besonderen Grund dar. Im Einzelfall kann auch eine langwierige und aufgrund von Übermüdung des Wahlvorstandes „festgefahrene“ Auszählung ein Grund für eine solche Unterbrechung sein.

Die Auszählung kann beispielsweise ausnahmsweise unterbrochen werden, wenn eine Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände geboten erscheint, weil die Auszählung in ihrer Genauigkeit gefährdet ist und erst sehr spät am nächsten Morgen beendet werden könnte. Die Auszählung sollte am Montagvormittag fortgesetzt werden, wenn die Mitglieder des Wahlvorstandes so erschöpft sind, dass ihnen die sofortige Fortsetzung der Stimmenauszählung nicht mehr zugemutet werden kann. Nicht gemeint ist jedoch eine Unterbrechung bereits beim ersten Nachlassen der Konzentration oder Ermüdungserscheinungen, die wegen der anspruchsvollen und aufwendigen Stimmenauszählung von mehreren Kommunalwahlen je Wahlvorstand drohen können.

Die Unterbrechung ist vom Gemeindevahlleiter, bei Kreiswahlen im Einvernehmen mit dem Kreiswahlleiter, anzuordnen. Zeit und Ort der Fortsetzung der Feststellung des Wahlergebnisses sind im Wahlraum vom Wahlvorsteher aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Wahl mündlich bekannt zu geben. Die Fortsetzung der Feststellung des Wahlergebnisses sollte möglichst in derselben Besetzung des Wahlvorstands und in denselben Räumen erfolgen. Der Gemeindevahlleiter kann fehlende Mitglieder des Wahlvorstands durch andere Wahlberechtigte und Bedienstete der Gemeinde oder des Landkreises ersetzen. Die Gründe für die Unterbrechung sind in der Wahl Niederschrift, die vom gesamten Wahlvorstand zu unterzeichnen ist, anzugeben. Alle Wahlunterlagen des Wahlbezirks sind vom Wahlvorsteher in Gegenwart des beschlussfähigen Wahlvorstands zu verpacken und zu versiegeln. In Absprache mit dem Gemeindevahlleiter ist für eine sichere Verwahrung zu sorgen, bis die Ermittlung des Wahlergebnisses fortgesetzt wird. Am Tag nach der Wahl hat der Wahlvorstand seine Tätigkeit wieder aufzunehmen und die Stimmenauszählung und die Ergebnisfeststellung abzuschließen.

12.2 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Hinsichtlich der Reihenfolge der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4 Nr. 13 hingewiesen.

12.3 Stimmzählung

12.3.1 Bei der Zählung der Stimmen für die Wahl zu den Vertretungen (§ 59 KWO LSA) wird aus jedem zweifelsfrei gültigen Stimmzettel vorgelesen, für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind.

12.3.2 Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel können unter fortlaufender Kontrolle eines vom Wahlvorsteher zu bestimmenden Beisitzers vorsortiert und gesondert ausgezählt werden. Über die Gültigkeit der nach § 59 Abs. 3 KWO LSA zuvor ausgesonderten Stimmzettel und der auf ihnen enthaltenen Kennzeichnungen wird jeweils ein besonderer Beschluss gefasst. Mit Hilfe von Zähllisten (Anlage 20a KWO LSA) wird die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt.

12.3.3 Bei der Zählung der Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates sollten die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel nach den Namen der Bewerber vorsortiert werden. Die so gebildeten Stapel werden dann von zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle nacheinander gezählt. Die für jeden Bewerber ermittelte Stimmenzahl wird laut angesagt und in der Zählliste (Anlage 20b KWO LSA) vermerkt.

12.4 Briefwahlergebnis

12.4.1 Das Briefwahlergebnis wird nach den §§ 63 und 64 KWO LSA entweder in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes einbezogen oder gesondert festgestellt (§ 36 Abs. 3 KWG LSA und § 57 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3 KWO LSA). Der Gemeindevorstand kann für den Wahlbereich eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses anordnen, wenn das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird. Auf eine konkrete Größenvorgabe für die Anzahl der Wahlbriefe wird verzichtet. Im Gleichklang zur Europawahl ist davon auszugehen, dass bis zu einer Anzahl von 30 Wahlbriefen das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

12.4.2 Zur Wahrung des Briefwahlgeheimnisses muss daher in den Fällen, in denen das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden kann (zum Beispiel bei Ortschaftsratswahlen), das Briefwahlergebnis der Ortschaftsratswahl in das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl eines Urnenwahlbezirkes einbezogen werden und darf nicht gesondert festgestellt werden. Soweit die Voraussetzungen für die Kreistags- und Stadtratswahl vorliegen, kann zumindest für diese jeweilige Wahl eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgen, da bei verbundenen Wahlen das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festgestellt wird (§ 57 Abs. 3 KWO LSA).

12.4.3 Erfolgt teilweise die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses (zum Beispiel für die Kreistags- und Stadtratswahl) und eine Vermischung der wenigen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl mit den „normalen“ bei der Urnenwahl abgegebenen Stimmen, verbleiben die Wahlscheine beim Briefwahlvorstand. Die uneingesehenen Stimmzettel sind in der mit

Papiersiegel verschlossenen Wahlurne oder per Siegel verschlossenem Briefumschlag dem Wahlvorstand für die Urnenwahl zu übergeben. Zudem ist ein formloses Übergabeprotokoll über die Anzahl der uneingesesehenen Stimmzettel, denen jeweils ein gültiger Wahlschein zu Grunde lag, beizufügen. Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes kann der Gemeindevahllleiter – sofern dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt – gemäß § 63 Abs. 4 KWO LSA zulassen, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in die Wahlurne legt sowie gegebenenfalls Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist.

12.4.4 Bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses können die Briefwahlvorstände ebenfalls bereits mit der Vorbereitung der Stimmenauszählung nach Zusammentritt des Briefwahlvorstandes vor 18 Uhr beginnen. Die Vorbereitung umfasst nur das Öffnen der hellblauen Wahlbriefumschläge und die Prüfung des Wahlscheines. Der Gemeindevahllleiter kann das Aufschlitzen der Stimmzettelumschläge gemäß § 64 Abs. 4 KWO LSA zulassen. Danach werden diese mit den uneingesesehenen Stimmzetteln in die Wahlurne geworfen. Eine Ansicht des Stimmzettels oder die Entnahme dessen aus dem geschlitzten Stimmzettelumschlag ist vor 18 Uhr ausdrücklich nicht zulässig. Nach 18 Uhr erfolgt die Stimmenauszählung. Erst zu diesem Zeitpunkt darf der Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag genommen werden, danach erfolgt die entsprechende Sortierung und Auszählung.

12.5 Übermittlung der Wahlergebnisse

Von der Landeswahlleiterin werden mit dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt Hinweise zum Meldeverfahren zur Ermittlung der Wahlbeteiligungsmeldungen und der Ergebnisse herausgegeben.

Bei der Ermittlung von Wahlergebnissen (aus den Wahlbezirken an die Gemeinden, von dort an die Kreiswahlleiter) ist der erhöhten Gefährdungslage im Cyberraum hinreichend Rechnung zu tragen. Die Wahlleiter haben zum Schutz der vorläufigen Wahlergebnisse bei elektronischer Übermittlung am Wahlabend und in der Wahlnacht die nötige IT-Sicherheit zu gewährleisten. Zur Überprüfung des elektronisch übermittelten Wahlergebnisses ist zudem ein unabhängiger zweiter Kanal für die Abgleiche zwischen Absender und Empfänger sicherzustellen.

12.6 Neuerungen bei der Feststellung des Wahlergebnisses sofern ausschließlich Einzelbewerber zugelassen wurden

Wurden für das Wahlgebiet nur ein Wahlvorschlag oder wurden ausschließlich Einzelbewerber für die Wahl zugelassen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA) sind in diesem Fall die Bewerber in der Reihenfolge mit den höchsten Stimmzahlen gewählt (Mehrheitswahl). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, § 39 Abs. 7 KWG LSA.

13. **Wahlstatistik** (§ 66 KWG LSA, § 85 KWO LSA)

Von einer repräsentativen Wahlstatistik für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 wird abgesehen. Anstelle der repräsentativen Wahlstatistik soll jedoch in den repräsentativen Wahlbezirken zur Europawahl, die ohnehin die Wahlbeteiligung feststellen, zusätzlich die Wahlbeteiligung der 16- bis 18-Jährigen der Kommunalwahlen ermittelt werden.

14. **Wahlvordrucke** (§ 82 KWO LSA)

Es wird empfohlen, außer den vorgeschriebenen verschiedenfarbigen Stimmzetteln für die einzelnen Wahlarten (§ 37 Abs. 3 KWO LSA) auch die weiteren Vordrucke (zum Beispiel Zähllisten und Vordrucke für die Schnellmeldungen) in jeweils unterschiedlichen Farben zu verwenden.

Die Kreiswahlleiter, Verbandsgemeindewahlleiter und Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden sollten sich über die unterschiedliche farbliche Gestaltung der Stimmzettel nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 KWO LSA absprechen.

15. **Wahl von Ortschaftsräten** (§ 91 KWO LSA)

15.1 Wählerverzeichnis

Bei der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist die Anlage 3 KWO LSA inhaltlich zu ergänzen, wenn das Wählerverzeichnis zugleich für eine Ortschaftsratswahl angelegt wird.

15.2 Wahlschein

Eine zusätzliche Ortschaftsratswahl ist in den Text des Vordruckes nach Anlage 4a KWO LSA in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Stempelaufdruck „Gültig auch für ...“) einzubeziehen.

15.3 Wahlbriefumschlag

Finden in einer Gemeinde auch Ortschaftsratswahlen statt, so ist auf dem Wahlbriefumschlag die konkrete Ortschaft oder, wenn die Gemeinde aus mehreren Wahlbereichen besteht, deren jeweiliger Wahlbereich anzugeben.

15.4 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter berichtet der Landeswahlleiterin und dem Landesverwaltungsamt gemäß den Anlagen 12, 13a und 13b KWO LSA über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistags-, Gemeinderats- und Verbandsgemeinderatswahlen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl von Ortschaftsräten ist ein Bericht entbehrlich. Der Kreiswahlleiter bestimmt, ob die Gemeindevahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden ihm die Zulassungsentscheidungen für diese Wahl mitzuteilen haben.

15.5 Wahlniederschrift

Für jeden Wahlbezirk, in dem neben der Kreis-, Verbandsgemeinde- und Gemeindevahl zugleich eine Ortschaftsratswahl stattfindet, sind getrennte Wahlniederschriften (Anlage 23 KWO LSA) aufzunehmen (für die Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl, Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl sowie gegebenenfalls für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl). Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes einbezogen, so sind im genannten Fall ebenfalls getrennte Ergänzungen zur Wahlniederschrift (Anlage 24 KWO LSA) anzufertigen.

15.6 Bericht über die Wahlergebnisse

Die vorläufigen Ergebnisse der Ortschaftsratswahlen sind nicht in die Schnellmeldungen (§ 66 KWO LSA) an die Landeswahlleiterin einzubeziehen. Der Kreiswahlleiter bestimmt, ob ihm die genannten Ergebnisse als Schnellmeldung mitzuteilen sind. Zu den Schnellmeldungen ist § 66 KWO LSA einschlägig.

16. Konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertretung

Zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vertretung tritt diese grundsätzlich spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl, also spätestens bis zum 9. Juli 2024, zusammen (§ 53 Abs. 1 KVG LSA). Ein wahlrechtliches Erfordernis, bereits in der konstituierenden Sitzung über etwaig

eingelegte Wahleinsprüche zu entscheiden und die Gültigkeit der Wahl festzustellen, sehen die geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften nicht vor. Da ein Wahleinspruch keine aufschiebende Wirkung hat, ist die neu gewählte Vertretung sofort nach ihrer Konstituierung und unabhängig von möglichen Wahlprüfungsverfahren handlungsfähig (§ 50 Abs. 5 KWG LSA).

Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann von der Ordnungsvorschrift nach § 53 Abs. 1 KVG LSA abgewichen werden und die Konstituierung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Dies würde zwar einen Ordnungsverstoß darstellen, bliebe jedoch – bei späterer Konstituierung – ohne Folgen für die Beschlussfähigkeit der Vertretung und die Wirksamkeit ihrer Beschlüsse. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich nachzuholen, nachdem der Grund entfallen ist, der ihrer zeitgerechten Durchführung entgegengestanden hat. Die Weiterführung der Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode durch die „alte“ Vertretung ist durch § 38 Abs. 2 KVG LSA gewährleistet.

Auf den Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 8/3424 und die dementsprechend beabsichtigte Entwurfsfassung zu § 53 KVG-LSA, wonach die konstituierende Sitzung spätestens einen Monat nach Beginn der Wahlperiode zu erfolgen hat, wird hingewiesen. Damit stände für die Konstituierung ein Zeitfenster vom 1. Juli bis zum 31. Juli 2024 zur Verfügung.

17. Mitwirkung des Landesverwaltungsamtes

Das Landesverwaltungsamt wirkt im Rahmen seiner Rechtsaufsicht in seinem Bereich an der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mit. In Fällen, in denen eine unmittelbare Berichterstattung an die Landeswahlleiterin geboten erscheint, ist nachrichtlich das Landesverwaltungsamt zu unterrichten.

18. Wahlkosten (§ 54 KWG LSA, § 87 KWO LSA)

Finden Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen am gleichen Tag statt, so gelten die Wahlkosten der Gemeinden als je zu gleichen Teilen durch die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahl entstanden (§ 54 Abs. 3 Satz 4 KWG LSA).

Die Landkreise können den Gemeinden bereits vor der Wahl Abschläge zahlen.

19. Vernichtung der Wahlunterlagen

Für Wahlvorschläge mit Anlagen wurde die Aufbewahrungsfrist verlängert. Diese Unterlagen dürfen nunmehr erst 60 Tage vor der Wahl vernichtet werden, § 86 KWO LSA.

Abschnitt 4

Hinweise bei gleichzeitiger Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen oder Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide

1. Wahlbezirke; Zusammensetzung und Berufung der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl und die Kommunalwahlen

1.1 Die Wahlbezirke der Kommunalwahlen müssen grundsätzlich mit den Wahlbezirken der Europawahlen übereinstimmen. Soweit der Kreiswahlleiter von der Möglichkeit der Zusammenlegung zu kleiner Wahlbezirke innerhalb eines Wahlbereiches einer Gemeinde nach § 12 Abs. 4 EuWO zur Europawahl Gebrauch macht, hat der Bürgermeister die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen entsprechend festzulegen. Anderenfalls müssten die Wahlberechtigten am Tag der Wahl zwei unterschiedliche Wahlräume aufsuchen.

1.2 Es ist zulässig getrennte Wahlvorstände für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu berufen. Soweit es die Wahlorganisation vor Ort zulässt, ist es – außer in den zu erwartenden Fällen nach § 61 Abs. 2 EuWO - möglich, gemeinsame Wahlvorstände zu berufen. Die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl werden zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die jeweilige Kommunalwahl oder die Bürgeranhörung oder den Bürgerentscheid berufen. Auch bei personenidentischer Besetzung der gemeinsamen Wahlvorstände handelt es sich um rechtlich jeweils selbstständige Organe.

1.3 In den Fällen, in denen die zu erwartende Zahl der Wähler zu gering ist, um das Wahlgeheimnis zu sichern (weniger als 120 Wahlberechtigte) und keine Zusammenlegung der Wahlbezirke gemäß § 12 Abs. 4 EuWO erfolgt ist, ist eine Trennung der Wahlvorstände für die Europawahl und für die Kommunalwahlen erforderlich. Da die Möglichkeit der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 61 Abs. 2 EuWO nur für die Europawahlen gegeben ist, wird ein gesonderter Wahlvorstand für die Europawahl benötigt, der am Wahlabend den Transport der Europawahlunterlagen zum aufnehmenden Wahlvorstand vornehmen kann. Der gesonderte Wahlvorstand für die Kommunalwahlen zählt das Wahlergebnis der Kommunalwahlen vor Ort aus, ggf. unter Einmischung der Wahlbriefe der Kommunalwahlen.

1.4 Die Wahlvorsteher, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer der allgemeinen Wahlvorstände werden vor jeder Europawahl von der Gemeindebehörde ernannt oder berufen. Die Berufung der Mitglieder für den Wahlvorstand für die Kommunalwahlen erfolgt hingegen durch den Gemeindevorstand, sodass sich Gemeindevorstand und Gemeinde über die zu berufenden Personen einvernehmlich abzustimmen haben.

1.5 Die Mitglieder der Wahlausschüsse sowie der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet, § 6 Abs. 3 EuWO, § 6 Abs. 6 KWO LSA. Aus der Pflicht zur Unparteilichkeit der Mitglieder der Wahlgremien folgt auch deren Verpflichtung, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit parteipolitischen Stellungnahmen zu enthalten und auf das Tragen von Parteiabzeichen, Meinungsbuttons, T-Shirt-Aufdrucke und dergleichen zu verzichten.

2. Öffentlichkeitsgrundsatz

(§ 4 EuWG i. V. m. § 31 Satz 1 BWG und § 47 EuWO; § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 10 KWO LSA)

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlausschüsse und Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung. Die Wahlvorstände und Wahlausschüsse haben ihre Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen; Beratung, Abstimmung und abschließende Beschlussfassung müssen, wie das Stimmabgabeverfahren selbst, öffentlich stattfinden. Dies bedeutet, dass auch während der Auszählung, die Öffentlichkeit Zugang hat. Gleiches gilt für Briefwahlvorstände.

3. Gewährung von Erfrischungsgeldern

(§ 10 EuWO, § 9 KWO LSA, § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 BWG)

Den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände kann für ihre Tätigkeit bei der Europawahl ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden (vergl. Abschnitt 2 Nr. 2.4).

Gemäß § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 2 BWG werden bei zeitgleicher Durchführung von Kommunalwahlen mit der Europawahl diese Kosten dem jeweiligen Land nur anteilig ersetzt, sofern gemeinsame Wahlvorstände gebildet wurden. Damit erstattet unabhängig von der Höhe des tatsächlich gezahlten Erfrischungsgeldes der Bund die Wahlkosten für die Europawahl nur anteilig (17,50 Euro oder 12,50 Euro), wenn für gleichzeitig durchgeführte Kommunalwahlen gemeinsame Wahlvorstände genutzt werden. Der Betrag ist für die spätere Erstattung von Wahlkosten der Europawahl verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder

eine sonstige Erstattung von Wahlkosten gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwände bei der Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

Für die Kommunalwahlen gilt § 9 KWO LSA (vergl. hierzu Abschnitt 3 Nr. 2.4). Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihres Ermessens in welcher Höhe das Erfrischungsgeld bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen mit gemeinsamen Wahlvorständen gezahlt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass der verbundene Wahltag wesentlich höhere Anforderungen an die Mitglieder von Wahlvorständen mit sich bringt.

4. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister (§§ 44, 50 und 51 BMG)

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen aus Anlass der Europawahl und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Bei der Prüfung eines Auskunftersuchens sind die im Melderegister verzeichneten Widersprüche gegen eine Auskunftserteilung nach § 50 Abs. 5 BMG und Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG zu berücksichtigen. Über die Auskunftserteilung entscheiden die Meldebehörden in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung besteht grundsätzlich nicht. Die Meldebehörden haben in diesem Zusammenhang zum Beispiel abzuwägen, ob sie den mit dem Antrag auf Gruppenauskunft verfolgten Interessen oder den Interessen der wahlberechtigten Bevölkerung auf Datenschutz, insbesondere, wenn dafür ein ausreichender Anlass besteht, Vorrang einräumen (hierzu wird auf die Beschlüsse des VG Dessau vom 4.3.1998 – B 2 K 104/97 – und des OVG Magdeburg vom 24.3.1998 – B 2 S 87/98 – hingewiesen). Der Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger ist zu beachten. Die Meldebehörde ist zu strikter Gleichbehandlung aller Wahlvorschlagsträger verpflichtet.

Der Umfang der Auskunft wird durch § 50 Abs. 1 BMG begrenzt. Sie darf danach nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Eine Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass damit auch eine Auskunft über alle Altersgruppen zulässig wäre, würde die Regelung insgesamt in Frage stellen und in

besonderem Maße Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Der Gesetzgeber hätte in diesem Falle auf das Auswahlkriterium hinsichtlich des Alters von Wahlberechtigten verzichten können. Das Auskunftersuchen muss daher altersgruppenspezifisch geprägt sein. Wer alle Wahlberechtigten ansprechen will, kann dies zum Beispiel durch Postwurfsendungen erreichen.

Die Daten dürfen nach § 50 Abs. 1 Satz 3 BMG von der Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, nur für die Werbung bei der Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Der Erteilung einer Gruppenauskunft können die betroffenen Personen nach § 50 Abs. 5 BMG ohne Angabe von Gründen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der zuständigen Meldebehörde widersprechen. Die betroffenen Personen sind neben der allgemeinen Hinweispflicht bei jeder Anmeldung sowie einmal jährlich – spätestens im Oktober eines jeden Jahres – durch ortsübliche Bekanntmachung auf das bestehende Widerspruchsrecht hinzuweisen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG).

5. Wählerverzeichnisse

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 BWG, § 14 EuWO sowie §§ 18 und 19 KWG LSA, §§ 14 und 15 KWO LSA)

Die gesetzlichen Vorschriften (§ 14 EuWO, §§ 18, 19 KWG LSA, §§ 14, 15 KWO LSA) sehen zur Europa- sowie Kommunalwahl jeweils die Anlegung und Führung des Wählerverzeichnisses für jeden allgemeinen Wahlbezirk vor. Bei verbundenen Kommunalwahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt, § 14 Abs. 1 Satz 4 KWO LSA.

Sofern für die Europawahl und Kommunalwahlen getrennte Wahlvorstände gebildet werden, sind auch getrennte Wählerverzeichnisse erforderlich.

Bei gemeinsamen Wahlvorständen können getrennte Wählerverzeichnisse für die Europawahl und Kommunalwahlen geführt werden oder das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl verbunden werden, um ggf. das Verfahren für das Anlegen und Führen der Wählerverzeichnisse zu erleichtern. Jedoch müssen bei verbundenen Wählerverzeichnissen die notwendigen Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen für jede Wahl vorhanden sein. Zudem hat die Gemeinde wahlorganisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass bei einem verbundenen Wählerverzeichnis die

unterschiedlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen hinsichtlich der Unionsbürger, die bei Kommunalwahlen von Amts wegen und bei Europawahlen teilweise nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind, korrekt abgebildet werden. Ist eine Person nicht für alle am Wahltag stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so ist dies im verbundenen Wählerverzeichnis zu berücksichtigen.

6. Wahlbenachrichtigungen (§ 18 EuWO, § 16 KWO LSA)

Die gesetzlichen Vorschriften sehen sowohl für die Europa- als auch für die Kommunalwahlen getrennte Wahlbenachrichtigungen mit jeweils unterschiedlichen Angaben vor. Mit Blick auf das Erfordernis der gesonderten Beantragung von Wahlscheinen für die Europawahl und die Kommunalwahlen sollten auch getrennte Wahlbenachrichtigungen erfolgen. Unschädlich ist ein gemeinsamer Versand der Wahlbenachrichtigungen zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen.

7. Wahlwerbung (§ 4 EuWG i. V. m. § 32 BWG, § 35 KWG LSA)

7.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Da politische Werbung und insbesondere Wahlpropaganda zu den wesensnotwendigen Erscheinungsformen der freiheitlichen Demokratie gehören, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase (in der Regel etwa 6 bis 8 Wochen vor der Wahl). Damit korrespondiert die Verpflichtung der Gemeindebehörde, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch auf Wahlplakatierung besteht allerdings nicht schrankenlos. So darf eine beabsichtigte Wahlplakatwerbung etwa dann abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung (unter anderem Schutz des Straßenkörpers, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) führen würde; im Einzelfall können auch bauplanerische oder baupflegerische Belange (unter anderem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, besonders schützenswerter historischer Stadtkern) oder Rechte der Anlieger einer bestimmten Sondernutzung zu Wahlsichtwerbungszwecken entgegenstehen. Der gleichwohl bestehende Anspruch ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist. In welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist, sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter kontingentierter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen, muss durch die Gemeinden

festgelegt werden. Das gemeindliche Ermessen ist dabei nur insofern begrenzt, als jedenfalls im Ergebnis jeweils angemessene Wahlwerbemöglichkeiten sichergestellt sein müssen, der Gleichheitssatz beachtet und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Soweit eine Gemeindebehörde eine bestimmte Anzahl geeigneter Stellplätze und somit eine Obergrenze für die Wahlsichtwerbung festlegt und den Parteien auf Antrag zuteilt, ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (§ 5 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz). Die Verteilung der Werbemöglichkeiten wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anhand der Bedeutung der Partei, insbesondere deren letzten Wahlergebnissen bemessen, wobei hierdurch jedoch auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlwerbung nicht ausgeschlossen werden darf. Deswegen muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von mindestens 5 v. H. der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen und darf die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Werbeflächen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen (Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit). Es wird empfohlen, andere Bewerber entsprechend einzubeziehen.

Was im vorgenannten Sinne als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung zu sehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Insoweit ist auch nach der Art der Wahl sowie Größe der Gemeinde zu differenzieren. Die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten beurteilt sich demgemäß danach, ob im Hinblick auf die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien eine ausreichende Anzahl von Plakatierungsmöglichkeiten insgesamt zugelassen wird, sowie danach, ob die Gesamtzahl der Plakatierungen in einem angemessenen Verhältnis auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger verteilt worden ist. Die Plakatierungen müssen hinreichend dicht sein, um „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben. Die angemessene Selbstdarstellung der Parteien erscheint nach Auswertung der Rechtsprechung jedenfalls dann noch gewährleistet, wenn jede Partei rechnerisch in dem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzt (VG Halle, Beschluss vom 4.2.2011 – 6 B 11/11 HAL; VG Aachen, Beschluss vom 1.12.2006 – 6 L 628/06; VG München, Beschluss vom 26.5.2006 – M 22 E 06.1484; OVG Münster, Beschluss vom 12.9.1980 – 9 B 1417/80). Überdies kann es jedenfalls in Großstädten als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen werden, wenn ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner zur Verfügung steht.

Satzungen der Gemeinden dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot der politischen Wahlwerbung wie auch eine zu weitgehende Einschränkung der politischen Wahlwerbung in der Schlussphase des Wahlkampfes ist rechtlich

unzulässig. Sondernutzungserlaubnisse für Wahlsichtwerbung über den dargestellten notwendigen und angemessenen Umfang hinaus können von den Gemeindebehörden gewährt werden. Wahlvorschlagsträger können sich hierbei jedoch nicht mehr auf einen (gebundenen) Anspruch berufen; ihnen steht insoweit nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung wird auf den Gem. RdErl. des MI und des MLV über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt vom 9.1.2007 (MBI. LSA S. 30) verwiesen.

7.2 Impressumspflicht

Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen, besprochene Tonträger usw.) sind Druckwerke im Sinne des § 6 des Landespressegesetzes. Sie unterliegen der Impressumspflicht nach § 7 Landespressegesetz. So muss auf jedem im Geltungsbereich des Landespressegesetzes erscheinenden Druckwerk Name oder Firma und Geschäftsanschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Geschäftsanschrift des Verfassers oder des Herausgebers. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird.

Inwieweit Plakate entfernt werden dürfen, wenn keine Angaben aufgenommen wurden, ist ordnungsrechtlich von der jeweiligen Gemeinde zu bewerten. In Auswertung der Rechtsprechung sei jedoch angemerkt, dass im Wahlkampf hohe Maßstäbe in Bezug auf die Frage der Beseitigung etwaig unzulässiger Plakatierung bestehen. Nach der Rechtsprechung dürfen Plakate verboten oder entfernt werden, die inhaltlich in diffamierender oder strafbarer Weise Grundrechte anderer verletzen. Rein formelle Verstöße, wie beispielsweise ein etwaiger Verstoß gegen die Impressumspflicht aufgrund des Landespressegesetzes, sind in der Regel nicht ausreichend für ein Recht zur Beseitigung der Wahlplakate.

Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Landespressegesetz dar.

7.3 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG und § 35 Abs. 2 KWG LSA sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede

Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion insbesondere die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Wirkung des Einflusses, sondern auf die intendierte Einflussnahme und die objektive Geeignetheit hierzu an. § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG und § 35 Abs. 2 KWG LSA sind nicht im Sinne einer entfernungsmäßig bestimmten begrenzten befriedeten Zone (Bannmeile) auszulegen. Ob eine Beeinflussung der Wähler unmittelbar vor dem Zugang zum Wahllokal vorliegt, bestimmt sich unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und immer unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall. Entscheidend ist, dass der Wähler den Wahlraum betreten kann, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlung behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem freizuhaltenden Umkreis von etwa 10 bis 20 Meter zur Eingangstür des Wahlgebäudes auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender Schutzbereich geboten sein. Befindet sich der Wahlraum zum Beispiel in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG und § 35 Abs. 2 KWG LSA fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wahlberechtigten benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Umfragen von Wahlforschungs- oder Meinungsforschungsinstituten unter den Wählern, die das Wahllokal verlassen, sind grundsätzlich nicht als Beeinflussung der Wähler zu bewerten. Der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses darf hierdurch jedoch nicht behindert oder verzögert werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 48 EuWO, § 45 KWG LSA). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraumes gegen das Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die Gemeindebehörde oder im Bedarfsfall die Polizei zu verständigen, die ein entsprechendes Einschreiten in Ausübung ihres Ermessens veranlasst. Sofern Wahlräume nicht in Gemeindegebäuden eingerichtet wurden, wird den Gemeindebehörden empfohlen, sich die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts für den Zeitraum der Durchführung der Wahl vertraglich zu sichern.

8. Wahlbekanntmachung (§ 41 EuWO, § 38 KWO LSA)

Der Bürgermeister hat spätestens bis zum 3. Juni 2024 (6. Tag vor der Wahl) jeweils für die Europawahl und für die Kommunalwahlen zwei gesonderte Wahlbekanntmachungen über Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahllokale sowie den weiteren erforderlichen Hinweisen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 EuWO und § 38 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA ortsüblich bekannt zu machen (vergl. Abschnitt 2 Nr. 10 und Abschnitt 3 Nr. 10). Beide Wahlbekanntmachungen sind vor Beginn der Wahlhandlungen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Hierbei kommt es auf eine inhaltlich eindeutig getrennte Darstellung der Informationen an.

9. Einrichtung und Ausstattung der Wahlräume (§§ 39, 43 bis 45 EuWO, §§ 13, 41 bis 43 KWO LSA)

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt sie die Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Wenn es erforderlich ist, andere Räume auszuwählen, so ist darauf zu achten, dass die Wahlhandlung und die Stimmzählung ungestört durchgeführt werden können. Grundsätzlich sollten Wahlräume bestimmt werden, in denen keine Überwachungskameras installiert sind. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden, sind die Kameras zur Seite zu drehen oder mit einer zweifelsfrei erkennbaren Abdeckung zu versehen (zum Beispiel mit je einem großen, hellen, einfarbigen Stück Karton).

Bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf Wert zu legen, dass sie so gelegen und eingerichtet sind, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 39 Abs. 1 Satz 2 EuWO, § 13 Abs. 2 KWO LSA). Besonders ist auf die Größe der Wahlräume zu achten, da in Abhängigkeit von der Größe des Wahlbezirkes auch die entsprechende Anzahl an Wahlkabinen aufgestellt werden muss, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung einer oder mehrerer Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Einblickmöglichkeiten Dritter sind durch geeignete Aufstellung zu verhindern. Als Wahlkabine kann auch ein durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Der Nebenraum muss in dem Fall ausschließlich durch das Wahllokal zugänglich sein und sein Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.

Die Wahlkabinen sollen mit einem Tisch auch von Rollstuhlfahrern unterfahrbar ausgestattet sein, wenn möglich auch zusätzlich mit einem Stuhl. Zudem sollen nicht radierfähige Schreibstifte (keine Bleistifte) gleicher Farbe in den Wahlkabinen bereitliegen. Zusätzlich zu den Wahlkabinen sind im Wahlraum ein Tisch und Sitzgelegenheiten für den Wahlvorstand bereitzustellen. Der Tisch muss so groß sein, dass der Wahlvorstand (bis zu neun Personen) Platz hat; er muss von allen Seiten zugänglich sein. Die Einrichtung der Wahlräume sollte möglichst frühzeitig vor der Wahl erfolgen, um eventuelle Nachbestellungen und Nachbeschaffungen realisieren zu können.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 EuWO und § 13 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA informieren die Gemeindebehörden frühzeitig und in geeigneter Weise, welche Wahlräume barrierefrei sind. Bei der Auswahl der Wahllokale ist daher besonders darauf zu achten, den Anteil der barrierefreien Wahllokale im Land im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden stetig zu erhöhen.

Ein Kriterienkatalog mit Hinweisen für ein barrierefreies Wahllokal wird in der **Anlage 3** zur Kenntnis gegeben. Weitere Informationen zur Barrierefreiheit von Wahlräumen stehen auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de/info/barrierefreiheit) zur Verfügung.

Wurden gemeinsame Wahlvorstände für die Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen gebildet, finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt. Die Europawahl und die Kommunalwahlen oder die Bürgeranhörung oder der Bürgerentscheid können auch dann in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden, wenn getrennte Wahlvorstände gebildet werden. Die Gemeindebehörde und der Gemeindevorstand bestimmen einvernehmlich, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung sorgt.

Es sind mindestens zwei Wahlurnen zu verwenden, und zwar eine für die Europawahl und eine für die Kommunalwahlen oder die Bürgeranhörung oder den Bürgerentscheid.

Nach § 44 EuWO und § 42 KWO LSA müssen die Wahlurnen mit einem Deckel versehen sein, ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Die Wahlurne muss verschließbar sein. Hierfür ist es bereits ausreichend, wenn ein unbefugtes und unbemerktes Öffnen der Wahlurne durch entsprechende Klebesiegel verhindert werden kann. Ebenso schreiben die wahlrechtlichen Vorschriften nicht vor, aus welchem Material die Wahlurne bestehen muss. Erforderlich ist lediglich ein undurchsichtiges Material, um den Grundsatz der Geheimheit der Wahl zu gewährleisten.

Je nach Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk müssen ausreichende Reserven an Wahlurnen bereitgehalten werden. Die Wahlurnen sind entsprechend ihrer Verwendung deutlich zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, ein Muster des jeweiligen Stimmzettels an der Wahlurne sichtbar anzubringen.

10. Verwendung von Wahlgeräten (§ 17 EuWG, §§ 32, 33 KWG LSA)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3.3.2009 (2 - BvC 3/07 und BvC 4/07) die Bundeswahlgeräteverordnung als mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl für unvereinbar erklärt. Das Urteil ist sowohl auf das Europawahlrecht als auch auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt anwendbar. Daher ist ein Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen weiterhin unzulässig.

11. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (§§ 27, 48 EuWO, § 37 KWO LSA)

Für die Europawahl gelten § 27 Abs. 3 und § 38 EuWO mit den Anlagen 9 bis 11 und 22 EuWO, für die Kommunalwahlen, Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide gilt § 37 KWO LSA mit den Anlagen 14 bis 18 KWO LSA.

Bei zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen sind gemäß § 37 Abs. 5 KWO LSA farblich unterschiedliche Stimmzettel und Stimmzettelumschläge zu verwenden. Die weißen Stimmzettelumschläge der Europawahl dürfen nicht für andere Wahlen oder Abstimmungen mitbenutzt werden, § 38 Abs. 3 EuWO. Für Kommunalwahlen ist ein gesonderter Stimmzettelumschlag zu verwenden; bei verbundenen Kommunalwahlen ist dies ein gelber Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“. (Muster der Anlage 17 KWO LSA).

Zudem muss sich der jeweilige Wahlbriefumschlag farblich vom Stimmzettelumschlag unterscheiden. Der Wahlbriefumschlag der Europawahl ist hellrot und soll nach dem Muster der Anlage 10 EuWO beschriftet sein. Der Wahlbriefumschlag der Kommunalwahlen ist hellblau und erfolgt nach dem Muster der Anlage 18 KWO LSA. Die Neuregelung des § 38 Abs. 4 Satz 4 EuWO eröffnet, dass der hellrote Wahlbriefumschlag der Europawahl auch für den Stimmzettelumschlag der Kommunalwahlen mitbenutzt werden kann. Dies bedarf einer ordnungsgemäßen wahlorganisatorischen Vorbereitung und entsprechend sorgfältiger Informationen der Briefwähler vor Ort und obliegt der Verantwortung des Wahlleiters.

Im Detail wird für die gleichzeitige Durchführung von Europawahl und Kommunalwahlen sowie Bürgeranhörungen und Bürgerentscheide auf die in **Anlage 1** festgelegten Farbtöne für die Wahlunterlagen und -vordrucke verwiesen.

12. Stimmzettelschablonen (§ 50 Abs. 4 EuWO)

Bei der Europawahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO). Die Stimmzettelschablonen, die beim Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e. V. abgefordert werden können, sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz wieder mitzunehmen. Im Übrigen wird auf Abschnitt 2 Nr. 8 verwiesen.

Bei den Kommunalwahlen sowie Bürgeranhörungen und Bürgerentscheiden ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen nicht zulässig.

13. Feststellung der Wahlergebnisse

Nach Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr) ist unverzüglich mit der Auszählung des Ergebnisses für die Europawahl zu beginnen und zu melden. Danach sind die Kommunalwahlen und abschließend die Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide auszuzählen. Bezüglich der Kommunalwahlen wird empfohlen, die Auszählungsreihenfolge wie folgt vorzunehmen (soweit stattfindend): die Landrats- sowie Kreistagswahlen, danach die Verbandsgemeindebürgermeister sowie Verbandsgemeinderatswahlen, dann die Bürgermeister- sowie Gemeinderatswahlen und Ortsvorsteher- und Ortschaftsratswahlen, abschließend Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide. (vergl. Abschnitt 2 Nr. 12 und Abschnitt 3 Nr. 12)

14. Öffentliche Bekanntmachungen (§ 79 EuWO, § 80 KWO LSA)

Die öffentlichen Bekanntmachungen durch die Wahlleiter erfolgen in der Art und Weise, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt sind, die Gemeindebehörden veröffentlichen in ortsüblicher Weise.

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 79 Abs. 1 EuWO und § 80 Abs. 1 KWO LSA ist es auch möglich, den Inhalt der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen (§ 79 Abs. 3 EuWO, § 80 Abs. 4 KWO LSA). Mit der Veröffentlichung im Internet soll die Zugänglichkeit dieser Informationen erleichtert und der

Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gefördert werden. Insbesondere für im Ausland lebende wahlberechtigte Deutsche ist das Internet ein geeigneter Weg, um sich über Wahlbekanntmachungen zu informieren.

Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge (§ 37 EuWO, § 36 Abs. 1 KWO LSA) sind spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses (§ 72 Abs. 1 EuWO, § 69 Abs. 6 KWO LSA) spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Die Lösungsfristen gelten nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in Amtsblättern, Tageszeitungen oder sonstigen Druckwerken veröffentlicht worden sind, gelten. Auch dann nicht, wenn die Druckwerke nur im Internet verfügbar sind.

15. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO, § 84 KWO LSA)

Neben den Wählerverzeichnissen und den Formblättern mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zählen ausdrücklich gemäß § 82 Abs. 1 EuWO und § 84 KWO LSA auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO und § 12 Abs. 6 KWG LSA, § 25 Abs. 6a Satz 7 und Abs. 9 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Die Erfordernisse des Datenschutzes und des Wahlgeheimnisses sind konsequent zu beachten. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie durch unbefugte Personen nicht eingesehen werden können. Auf die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Abs. 2 und 3 EuWO und § 84 Abs. 2 und 3 KWO LSA (Verzeichnisse, Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge) wird hingewiesen. Bei Auskunftersuchen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

16. Fristen und Termine (§ 4 EuWG i. V. m. § 54 BWG, § 68a KWG LSA)

Die im Europa- und Kommunalwahlrecht vorgesehenen Fristen und Termine sind zwingendes Recht, sogenannte Ausschlussfristen. Sie verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 4 EuWG i. V. m. § 54 BWG, § 68a KWG LSA). Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Die ordnungsgemäße und termingerechte Vorbereitung und Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen erfordern daher eine strikte Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Termine.

Die von der Landeswahlleiterin bereits an die Kreiswahlleiter versandten Terminkalender geben einen Überblick über die bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 in Sachsen-Anhalt zu beachtenden Termine und Fristen. Zudem sind die Terminkalender unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de abrufbar. Es wird empfohlen, die im Europawahlgesetz und Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und der Europawahlordnung und Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten Aufgaben möglichst frühzeitig vor dem letztmöglichen Termin zu erledigen, um einen reibungslosen Wahlablauf zu gewährleisten.

17. Nachrichtenwege

Zur Europawahl und den Kommunalwahlen ergehen gesonderte Bekanntmachungen durch das Statistische Landesamt. Es wird empfohlen, die Verbindungswege zu den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu testen.

18. Erfahrungsberichte

Die Kreis- und Stadtwahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen anlässlich der Europawahl und Kommunalwahlen schriftlich bis zum 1. November 2024 mitzuteilen.

Abschnitt 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.